

Information für Amt Neverin

öffentlich

VO-50-BO-2020-244

Informationsvorlage zum Thema Verkehrssicherungspflicht der Kommunen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christian Voß (ego-mv)	<i>Datum</i> 22.09.2020 Verfasser: Jungmann, Jan
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Anhörung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 25.03.2021	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Sachverhalt

Durch diverse Gerichtsurteile in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2020 sind einige Fragen bezüglich der Verkehrssicherungspflicht der Kommunen an Gewässern in Ortslage aufgekommen.

Da dieser Sachverhalt nicht immer eindeutig gesetzlich geregelt ist bzw. einige Gesetze gegensätzliche Regelungen vorgeben, wurde in Rücksprache mit dem KSA, dem LAGuS-MV sowie der Unfallkasse-MV und unter Berücksichtigung von Gesetzen, Erlassen, Bestimmungen und Normen versucht, eine praktikable Lösung für die Problematik zu finden.

Grundlagen:

Definition der Verkehrssicherungspflicht in der Rechtsprechung:

Derjenige, der eine Gefahrenquelle **schafft oder unterhält**, hat die Pflicht, die **notwendigen und zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Diese Verpflichtungen erstrecken sich auf natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, aber auch **juristische Personen des Öffentlichen Rechts (Körperschaften)**.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie um Gefahren abzuwehren müssen ggf. auch private Grundstückseigentümer aufgefordert werden, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen

Rechtsgrundlage:

Art. 14 (2) GG: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
§ 838 BGB: (1) Schadensersatzpflicht
Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines

anderen widerrechtlich
daraus entstehenden Schadens

verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des
verpflichtet.

Da die Gemeinde als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber auch für die arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse verantwortlich ist, finden auch die Arbeitsschutzgesetze, Bestimmungen und Vorschriften Anwendung.

Die Unfallverhütungsvorschriften erstrecken sich auf Unternehmer (§ 14 BGB z.B. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften)) und Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungen, welche im SGB VII genannt werden.

Mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht sind hier insbesondere Kinder auf direktem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung oder Schule zu berücksichtigen.

Eine Beurteilung der möglichen Gefährdungen für die Versicherten ist zwingend Vorgeschrieben.

(Gefährdungsbeurteilung) DGUV Vorschrift 1 § 3

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und den Versicherungsträger auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Auch im Interesse aller anderen Passanten (Bürger) sollte regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung der Ortslagen mit ihren Gefahrenquellen durchgeführt werden, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Anlage 1: Informationsschreiben KSA „Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen“

Anlage 2: Informationsschreiben KSA „Verkehrssicherungspflicht Badeseen“

Anlage 1: Informationsschreiben KSA „Verkehrssicherungspflicht Badestellen und Naturbäder“

Anlage 4 : KSA-Mitteilung 2/2018 „Verkehrssicherungspflicht Wasserspiele und Feuerlöschteiche“

Anlage 5: Anlage 4: DIN 14210 Löschwasserteich

„Eine Löschwasserentnahmestelle an einem natürlichen Gewässer macht diesen nicht zum Löschwasserteich, jedoch bringt diese auch die Verpflichtung zur Verkehrssicherung mit sich.“

Die Gefährdungsbeurteilung stellt in dieser Hinsicht das erste und mildeste Mittel der Gefahrenabwehr dar.

Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind immer Einzelfallentscheidungen und aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gesetze ist z. B. eine grundsätzliche Einzäunung von Gewässern u. Gefahrenstellen nicht möglich.

Es bleibt auch zu bedenken, dass eine Einzäunung immer eine Kontroll- und Wartungspflicht mit sich bringt.

Nach Rücksprache mit KSA, LAGuS-MV und Unfallkasse MV wurde von dieser Seite klargestellt, dass diese Stellen uns zwar bei der Erarbeitung eines Konzeptes unterstützen und Zuarbeit leisten werden, aber nicht selbst bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen mitwirken werden.

Gemeinsamer Konsens der Gespräche mit allen Interessenvertretern war, dass:

1. eine solche Gefährdungsbeurteilung die Gemeinde vor Gefahren und Forderungen Dritter schützen würde.
2. eine Gefährdungsbeurteilung von einem Gremium erstellt werden müsste, welches z. B. aus einem Vertreter der Gemeinde, dem bestellten Arbeitsschutzbeauftragten der Gemeinde, einem fachkundigen Ingenieur (z. B. Ingenieur der Fachrichtung Tiefbau oder Verkehrssicherheitsplanung) und einem Vertreter des

Amtes Neverin (Fachbereich Bau und
vielen rechtlichen und technischen

Ordnung) bestehen sollte, da eine Person diese
Kompetenzen nicht auf sich vereint.

Wenn die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Neverin ein solches Gremium
etablieren,
ist zu klären, inwieweit sich die Gemeinden dann an die Vorgaben des Gremiums
gebunden sehen.

Gesetzespassagen mit rechtlicher Relevanz

§ 59 Betreten der freien Landschaft (BNatSchG):

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf
ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner
Grundsatz).

(Art. 14 GG (1) 1 Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und
Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.)

§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (BNatSchG):

(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster
Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im
Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder
wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1
ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der
Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weitergehende
Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet
oder zugelassen waren,
2. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder
Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der
Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert
werden,
3. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör,
des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.
Weitergehende Vorschriften der Länder über Ausnahmen bleiben unberührt.

(3) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen
werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des
Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der
Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende
Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich
solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15
entsprechend.

§ 25 Betreten der freien Landschaft (NatSchAG-MV):

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist, darf jede Person in
der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller
Art) sowie Wegeränder und Feldraine zum Zwecke der naturverträglichen Erholung
betreten und mit einem Fahrrad befahren. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem
Betreten gleich. Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn sie trittfest oder als
Reitweg ausgewiesen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht innerhalb eingefriedeter Grundstücke, auf denen Tiere
weiden, Gartenbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht betrieben wird, sowie für Hof-
und Gebäudeflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch das Betreten
gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Gegenstände dürfen nicht in Natur
und Landschaft zurückgelassen werden. Die Erholung Anderer in Natur und
Landschaft darf nicht gestört werden.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf Flächen und Wege nach Absatz
1 nur mit Genehmigung sperren. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dies
erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu befristen.

§ 29 Küsten- und Gewässerschutzstreifen NatSchAG M-V

(abweichende Vorschrift zu § 61 BNatSchG)

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fischereihäfen, auch soweit diese nicht öffentlich sind, und öffentliche Häfen,
2. bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,
3. bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 des Baugesetzbuches ein Anspruch auf Bebauung besteht,

4. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen

Gebäude und Betrieb angemessen ist,

5. bauliche Anlagen des Rettungswesens, der Landesverteidigung, des fließenden öffentlichen Verkehrs, der Schifffahrt, der Versorgung und Entsorgung, der Windenergienutzung im Offshore-Bereich oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Wirtschaftsbetrieben, wenn sie auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, oder

6. Viehtränken sowie Einfriedungen zur landwirtschaftlichen Weidetierhaltung.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden

§ 25 Gemeingebrauch (WHG)

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen,

wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch erstrecken auf

1. das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

§ 21 Gemeingebrauch (LWaG)

(zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum Baden und Eissport benutzen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,

2. Wasser zur Speisung von Viehtränken entnommen werden,

3. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser aus Einzelanlagen eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen, und sofern der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die fließenden Gewässer und die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden, dürfen mit solchen Fahrzeugen durchfahren werden. Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie auf Betriebsgrundstücken. Die Absätze 1 bis 3 gelten ferner nicht für Schilf- und Röhrichtbestände innerhalb der Gewässer.

(5) Die Wasserbehörde kann an künstlichen fließenden Gewässern und anstehenden Gewässern sowie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 den Gemeingebrauch zulassen.

(6) Die Wasserbehörde kann zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts den Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen und an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

(7) Die Wasserbehörde kann das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zulassung ist widerruflich; sie kann befristet werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage/n

1	Anlage 1 (öffentlich)
2	Anlage 2 (öffentlich)
3	Anlage 3 (öffentlich)
4	Anlage 4 (öffentlich)
5	Anlage 5 (öffentlich)

XI. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI WASSERFLÄCHEN

von Heinz Plotzitzka

ZUM VERFASSER:

HEINZ PLOTZITZKA ist Volljurist und seit dem 01.04.1991 beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover als Referent für allgemeine Haftpflichtfragen tätig.

Offene Wasserflächen sind Teil unseres Lebensraums. Ob sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aber auch immer als gefährlich anzusehen und Sicherungsmaßnahmen angezeigt sind, kann durchaus fraglich sein.

Da Wasserflächen in vielerlei Form gegeben sind (Entwässerungsgräben, Kiesgruben, Brunnenanlagen, Goldfischteiche, mit Wasser verfüllte Gruben des Tagebaus und letztendlich auch die Nord- und Ostsee), sollen zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen dargestellt werden.

Besonderes Augenmerk soll dann den Regenrückhaltebecken und den Feuerlöschteichen gelten.¹⁾

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Während für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, ist gerade in Bezug auf **Kinder** die hohe Anziehungskraft offener Gewässerflächen mit dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotenzial in den Vordergrund zu stellen.

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnen muss, denn eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Es bedarf aber solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.²⁾ Dieser generelle Grundsatz gilt auch für den Schutz von Kindern. Es ist allerdings gerade bei Kindern in besonderem Maße auch auf diejenigen Gefahren zu achten, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und Spieltriebs drohen. Gerade bei offenen Gewässerflächen ist daher das besondere Augenmerk auf den Schutz von Kindern zu richten.

Welche **Sicherungsmaßnahmen** zum Schutz von Kindern betrachtet die bekannte Rechtsprechung als ausreichend und angemessen? Die Entscheidungen, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, betreffen vornehmlich private Grundstückseigentümer, lassen sich aber „zwanglos“ auf den Hoheitsträger als Eigentümer und Verkehrssicherungspflichtigen übertragen.

Sollte ein **Zaun** vom Verkehrssicherungspflichtigen zum Schutze auch kleinerer Kinder aufgestellt worden sein, so ist ein 76 cm hoher Jägerzaun jedenfalls ungeeignet. Ein solcher Zaun stellt insoweit keine wirksame Abzäunung dar, da dieser Zaun gerade zum Klettern auffordert. Zäune sollen so ausgestattet sein, dass

sie im unteren Bereich etwa mit glatten senkrechten Stäben versehen sind, die jedenfalls kleineren Kindern unter normalen Umständen ein Überklettern unmöglich machen.³⁾

Ist eine Zaunanlage um das Gewässer herum errichtet worden, treffen den Verkehrssicherungspflichtigen weitergehende Aufgaben. **Die Zaunanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Beschädigungen, die einen Zutritt zum umzäunten Gebiet zulassen, unverzüglich zu beseitigen.** In einem vom OLG Hamm⁴⁾ entschiedenen Fall war die Umzäunung eines Klärwerkgeländes aufgrund eines Unwetters beschädigt worden. Durch diese „Lücke“ konnten Kinder das Grundstück betreten. Eines dieser Kinder verunfallte dann. Das OLG hat dargestellt, dass der Eigentümerin der Kläranlage im Verhältnis zu Kindern auch bei unbefugtem Betreten der Anlage die Verkehrssicherungspflicht obliege, wenn ernsthaft mit der Möglichkeit zu rechnen sei, dass diese auf dem gefahrbringenden Gelände spielen würden, wobei ein strenger Maßstab anzulegen sei. Die Eigentümerin des Klärwerkgeländes sei ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen, weil das Gelände eben gerade nicht durchgehend umzäunt war. Die Reparatur der Umzäunung hätte zeitnah erfolgen müssen. Zumindest aber hätte – falls eine Reparaturmaßnahme nicht möglich gewesen wäre – durch verstärkte Kontrollmaßnahmen gewährleistet sein müssen, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können.

Unter Umständen kann selbst die Einhaltung landesrechtlicher **Bauvorschriften** im Rahmen der jeweiligen Einzelsituation als unzureichend zu bewerten sein. Das Landgericht Paderborn (in einem Strafrechtsfall, in dem ein Stadtdirektor wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt wurde)⁵⁾ hat ausgeführt, dass die seinerzeit zugrunde gelegte Norm der Landesbauordnung nicht als ausreichend zu bewerten sei, um eine **konkrete Gefahr** abzuwenden. Denn diese Gefahr war bereits bekannt und hatte sich letztendlich auch schon tatsächlich verwirklicht. Als über die weitergehende Absicherung einer Brunnenanlage diskutiert wurde, war bereits ein Kind in den Brunnen gestürzt, konnte aber durch einen Bauarbeiter gerettet werden. Das Landgericht Paderborn hatte diesen Fall zu entscheiden, nachdem einige Zeit nach der gerade geschilderten Situation wiederum ein Kind in den Brunnen fiel und ertrank.

Gerade die zuletzt dargestellte Situation verdeutlicht, dass die Frage der Anforderung an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen in Bezug auf Kinder letztendlich immer eine **Frage des Einzelfalls** ist. Auch wenn Normen der jeweiligen Landesbauordnung herangezogen werden, hat sich ein verständiger und umsichtiger Mensch – bezogen auf den zu beurteilenden Einzelfall – zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich für diesen Einzelfall als ausreichend

1) Siehe auch weiterführend: Alfes, BADK-Information 1/1992, S. 1 ff. und Göbel-Pithard, BADK-Information 4/1999, S. 125 ff.

2) BGH, VersR 1994, 1486.

3) OLG Karlsruhe, VersR 1989, 861 ff.

4) OLG Hamm, VersR 1992, 208 ff.

5) LG Paderborn, BADK-Information 4/1991, S. 114 ff.

zu erachten sind. Dies könnte zumindest dann als fraglich zu erachten sein, wenn die gesetzlichen Vorgaben lediglich Mindestangaben beinhalten.

REGENRÜCKHALTEBECKEN

Regenrückhaltebecken stellen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an offenen Gewässerflächen einen Schwerpunkt dar.

In neu angelegten Baugebieten bzw. Industrieflächen sind derartige Rückhaltebecken anzulegen, wobei Ausmaß, bauliche Ausgestaltung sowie der denkbare Wasserstand zu berücksichtigen sind.

Regenrückhaltebecken in reinen Industrieflächen können unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gerade im Hinblick auf die Gefährdung von Kindern zurückgestellt werden. Denn in den meisten Fällen ist es so, dass diese Rückhaltebecken so angelegt sind, dass sie von Kindern fast gar nicht erreicht werden können. Verkehrssichernde Maßnahmen können aber unter Umständen auch in Bezug auf Fahrverkehr angezeigt sein, was aber letztendlich wiederum eine Frage des Einzelfalls bleibt.

Problematischer sind demgegenüber **Regenrückhaltebecken in Neubaugebieten**, da hier ein Zuzug von Familien auch mit kleinen Kindern zu erwarten ist. Gerade in diesem Bereich stellt sich die Frage von Absicherungsmaßnahmen.

Bei der Beantwortung spielen sehr unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Befindet sich in unmittelbarer Nähe des Regenrückhaltebeckens ein Kindergarten, eine Grundschule oder ein Spielplatz? Liegt das Becken an einem Schulweg? Welche bauliche Ausgestaltung ist gegeben? Wird das Regenrückhaltebecken von Kindern als Spielfläche überhaupt interessant gefunden?

Im Rahmen der baulichen Ausgestaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Ein- bzw. Abläufe des Regenrückhaltebeckens unter Umständen durch entsprechende Gitter zu sichern sind. Denn wenn diese **Rohre** einen Durchmesser aufweisen, der es Kindern ermöglicht, in die Verrohrung zu gelangen, ist dies zu verhindern.

Sollten im Bereich der Ein- und Abläufe bauliche Konstruktionen mit einer gewissen Fallhöhe vorhanden sein, sind zumindest diese Bereiche entsprechend zu sichern. Damit kann gewährleistet werden, dass Kinder von diesen Bauwerken nicht abstürzen können.

Von weiterer Bedeutung ist der **Böschungswinkel**. Als unbedenklich wird eine Neigung von 1:2 angesehen. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bis zu dieser Böschungseigung Personen, die in das Gewässer gefallen sind, dieses über die Böschung auch wieder selbstständig verlassen können. Die Manifestierung einer konkreten Böschungseigung wird seitens des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nicht mehr durchgeführt (zurückgezogene Regelung GUV 17.5 H 8). Hinsichtlich der Unfallverhütung für vor Ort tätige Mitarbeiter steht zurzeit die DGUV-Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen sowie die zugehörige DGUV-Regel 103-004 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen und die DGUV-Information 203-051 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich im Vordergrund.⁶⁾

Wenn die Böschungseigung steiler als 1:2 ausgelegt ist, kann über zusätzliche Maßnahmen nachgedacht werden, die entweder ein Hineinfallen verhindern bzw. einen Ausstieg über die Böschung ermöglichen können. Als solche „Ausstiegshilfen“ sind z. B. auf der Böschung wachsende Büsche oder Sträucher denkbar.

Sollte bei einem Regenrückhaltebecken je nach Einzelfall eine Einzäunung erforderlich sein, sollte diese mindestens 1,80 m hoch und schwer überkletterbar sein. Auf die regelmäßigen Kontrollen der Zaunanlage war bereits eingangs hingewiesen worden. Sollten also Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Ist aber eine **Zaunanlage** tatsächlich das geeignete Mittel zur Absicherung eines Regenrückhaltebeckens gerade im Hinblick auf Kinder? Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist zu beachten, dass diese für den Verkehrssicherungspflichtigen mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass je nach Art und Größe des Regenrückhaltebeckens eine Zaunanlage Unterhaltungsmaßnahmen mit schwerem Gerät geradezu erschweren kann.

Ob ein **Bewuchs** für Böschungsbereiche, die steiler als 1:2 sind, eine ähnliche Wirkung wie eine Zaunanlage – gerade für Kinder – haben kann, bedarf wiederum der Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist an immergrüne bodenbedeckende Anpflanzungen zu denken, die für Kinder unangenehm sein können und insoweit auch ein Zugangshindernis darstellen. Welche Möglichkeiten vor Ort denkbar sind, hat der Verkehrssicherungspflichtige zunächst selbst festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich zum einen die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit (Pflegearbeiten) des Regenrückhaltebeckens und zum anderen die Sicherung gegenüber Kindern. Auch wenn die Rechtsprechung gerade in Bezug auf Kinder grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegt, bleibt doch immer darauf abzustellen, was ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Verkehrssicherungspflichtiger für ausreichend halten darf. Verkehrssichernde Maßnahmen auch gegenüber Kindern haben nicht den Zweck, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Gerade in Bezug auf „besorgte Eltern“, die in der Nähe von Regenrückhaltebecken wohnen, ist dies besonders zu berücksichtigen. Eltern fordern oft verkehrssichernde Maßnahmen, wobei unbedacht bleibt, dass es zunächst eigene Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder unbeaufsichtigt keinen Schaden nehmen können.

TEICHANLAGEN UND FEUCHTBIOTOPE AUF DEM GELÄNDE VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

1. Kindertagesstätten

Der kommunale Träger der Einrichtung ist verkehrssicherungspflichtig. Während der Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht gerade in Bezug auf vorhandene Gewässerflächen den Bediensteten. Je nach Ausgestaltung des Geländes (schlechte Übersicht) kann es erforderlich sein, dass hier eine **durchgängige Beaufsichtigung** spielender Kinder in Gewässernähe angezeigt ist. Was der Verkehrssicherungspflichtige zu beachten hat, orientiert sich an den allgemeinen Anforderungen an die Ver-

⁶⁾ Antwortschreiben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover auf konkrete Anfrage mit Datum vom 06.12.2017.

kehrssicherungspflicht und in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten sowie der dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Hier ist insbesondere die DGUV-Regel 102-002 Kindertagesstätten-Einrichtung von Bedeutung. Darin ist die maximale Wassertiefe (20 cm) geregelt sowie die Ausgestaltung des Uferbereichs. Bei einer Wassertiefe von mehr als 20 cm ist eine Einfriedung erforderlich, die mindestens 100 cm hoch sein sollte und schwer überkletterbar.⁷⁾ Bei diesem Unterpunkt orientiert sich die Höhe einer Zaunanlage an den konkreten Nutzern. Ansonsten sind die Anforderungen an die Zaunanlage entsprechend den obigen Ausführungen identisch, nämlich schwer überkletterbar (also keine Leiter) und eine Verletzungen verhindernde Ausführung.

2. Schulgelände

Soweit Teichanlagen und/oder Feuchtbiotope auf Schulgelände errichtet werden, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es **der umfassenden Absprache zwischen dem Land und dem sachlichen Schulträger hinsichtlich der Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen bedarf**. Dabei ist zu beachten, wie das Schulgelände tatsächlich ausgestaltet ist. Handelt es sich um einen frei zugänglichen Bereich oder ist das komplette Schulgelände eingezäunt? Ferner ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von der Frage, auf wessen Initiative (Lehrerschaft oder sachlicher Schulträger) entsprechende offene Gewässerflächen angelegt wurden, **auf jeden Fall hinsichtlich der Ausgestaltung auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten ist**. Auf Schulgelände gilt die DGUV-Vorschrift 81. Darin sind Ausführungen zur Wassertiefe, zur Ausgestaltung des Uferbereichs sowie der Einzäunung geregelt (denkbar sind hier Zaunanlagen, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen).⁸⁾

Wenn die offenen Gewässerflächen für die Durchführung von internen schulischen Maßnahmen erforderlich sind, ist das Land als Haftpflichtversicherer der Lehrer im Rahmen des internen Schulbetriebes bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen haftbar zu machen. Gleiches dürfte dann gelten, wenn die auf Schulgeländen befindlichen offenen Gewässerflächen in den Pausenzeiten nicht für die Durchführung des internen Schulbetriebes benötigt werden und in dieser Phase die Aufsichtspflicht bei den Lehrkörpern liegt.

Zumindest dann, wenn ein **Schulgelände frei zugänglich** ist, obliegt nach Schulschluss und in den Ferienzeiten dem sachlichen Schulträger die Verkehrssicherungspflicht. Ggf. hat dieser noch weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die offene Gewässerfläche durchzuführen, wenn dies angezeigt erscheint.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Land als für den internen Schulbetrieb zuständige Institution eindeutig geregelt werden sollte, wer welche Verkehrssicherungspflicht zu welchen Zeitpunkten innehat.

FEUERLÖSCHTEICHE, LÖSCHWASSERENTNAHME- STELLEN

Feuerlöschteiche sind offene Gewässerflächen. **Gemäß DIN 14210 sind Löschteiche einzuzäunen**. Diese Zaunanlage hat mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelungen nicht eingehalten,

stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar.

Die DIN 14210 befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich im I. Quartal 2018 veröffentlicht werden.⁹⁾ Der DIN-Normenausschuss teilt ferner mit, dass gegenüber der DIN 14210: 2003-07 bereits Änderungen vorgenommen wurden, auf welche nur für den hier interessierenden Bereich eingegangen wird: Befüllung des Feuerlöschteiches bzw. der Wasserentnahmestelle und deren Beschilderung. Ferner sind die Anforderungen an die Umfassungswände sowie den Teichboden überarbeitet worden. Ob die Überarbeitung der DIN 14210 unter rein haftungsrechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich nennenswerte Änderungen erfahren wird, bleibt abzuwarten.

Die Frage, ob die Einzäunung einer **Löschwasser-Entnahmestelle** überhaupt dazu gedacht ist, Ertrinkungsunfälle zu vermeiden, braucht nach der Entscheidung des BGH¹⁰⁾ nicht mehr diskutiert zu werden. Denn der BGH hat insoweit darauf hingewiesen, dass die DIN-Regelungen den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln würden und somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherung Gebotenen in besonderer Weise geeignet seien.

Im Falle von Feuerlöschteichen ist es also völlig unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. **Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen**. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten¹¹⁾. Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

EISFLÄCHEN

Viele Gewässerflächen stellen im Winter das „nächste Problem“ dar. Ist die Wasserfläche nämlich zugefroren, wird sie auch für Kinder für Wintersportaktivitäten interessant.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine zugefrorene Gewässerfläche betritt, selbst dafür verantwortlich, ob das Eis eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass derjenige, der Verkehr auf seinem Grundstück duldet, auch verkehrssicherungspflichtig sein kann. Ob allein das Aufstellen von Hinweisschildern, dass das Betreten der Eisfläche verboten sei, tatsächlich dazu führt, dass Schlittschuhläufer sich vom Betreten abhalten lassen, muss als fraglich erachtet werden. Auch zeigt die Erfahrung, dass trotz massiver Aufforderung, das zugefrorene Gewässer zu verlassen, dies wenig Beachtung findet. Sinnvoller dürfte es sein, unter Zuhilfenahme von Medien darauf hinzuweisen, dass das Betreten der

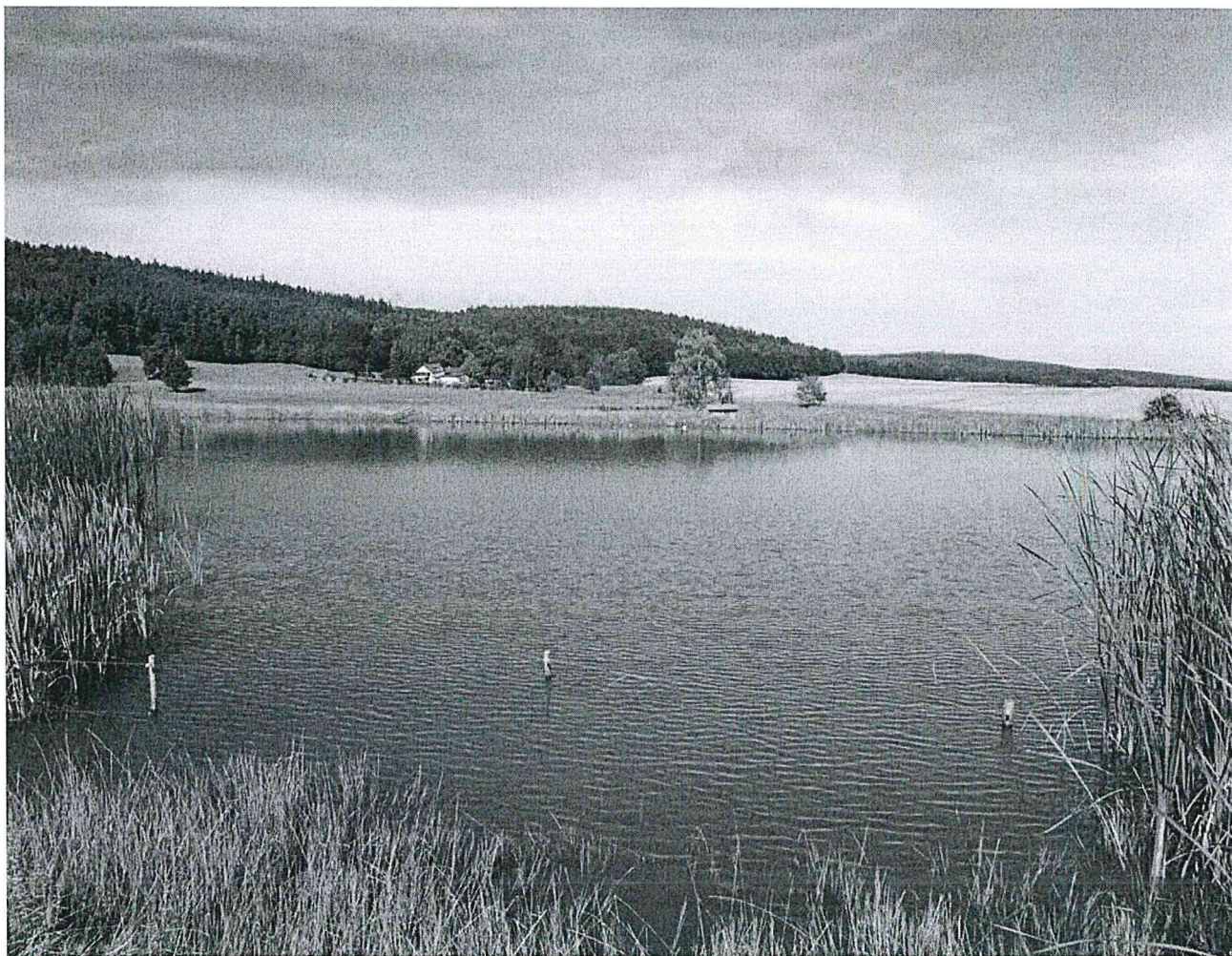
7) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

8) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

9) DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), Antwortschreiben vom 08.12.2017 auf konkrete Anfrage.

10) NJW 1997, 582 ff.

11) Vgl. OLG Jena, MDR 1997, 839 f.



© panthermedia.net/AndreHelbig

Eisfläche verboten sei und generell Lebensgefahr bestehen würde. Ein solcher Hinweis kann z.B. in den Verkehrsnachrichten erfolgen.

Andererseits geben zumindest manche Großstädte vorhandene Gewässerflächen im Winter nach Kontrolle der Eisdicke zum Betreten frei. Die Städte übernehmen dann mit dieser **Freigabe** auch die Verkehrssicherungspflicht für die tatsächliche Tragfähigkeit des Eises, und zwar auch dann, wenn mehrere Zehntausend Menschen pro Tag die Eisflächen nutzen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht „schlicht Unmögliches“ verlangt, wenngleich sich manche gerichtlichen Entscheidungen durchaus anders lesen. Wie bereits angeklungen, ist der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen nach dem „gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen. Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum Spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein

könnten.

Da die **Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht** in Bezug auf offene Gewässerflächen **einzelfallbezogen** sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern aufgesucht? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausreichend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, ist es nicht Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Erforderlich sind Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

X. BADESEEN

von Wolfgang Müller

ZUM VERFASSER:

WOLFGANG MÜLLER ist Volljurist und seit dem 01.01.1991 bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. tätig. Seit dem 01.04.2009 ist er als Abteilungsdirektor zuständig für die Schadenabteilung Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten an Badeseen hängt entscheidend von der **Ausgestaltung** der Einrichtung ab. Während die Anforderungen bei **Badestellen** erheblich reduziert sind, hat der Betreiber eines **Naturbades** deutlich umfangreichere Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren doch zahlreichen, teils tragischen Badeunfälle kann allen Betreibern nur empfohlen werden, die Einrichtung dahin zu überprüfen, wie diese beschaffen sind und welche Verkehrssicherungspflichten sich daraus ergeben.

Nach der **Richtlinie R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“** der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.¹⁾ sind **Badestellen** jederzeit **frei zugängliche** Badegewässer, deren Nutzung erlaubt oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine nicht unerhebliche Zahl von Personen badet. **Badtypische Einrichtungen** und Sprunganlagen oder Stege und Rutschen sind **nicht** vorhanden. Auch eine Abgrenzung von Schwimmer und Nichtschwimmerbereichen ist entbehrlich.

Hier sind die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherheit zu beachten. Das Gelände muß auch hinsichtlich der Zu- und Abgänge verkehrssicher sein. Auch unter der Wasseroberfläche dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, mit denen Badewillige nicht rechnen müssen. Dies gilt für Hindernisse ebenso wie für möglicherweise plötzlich stark abfallenden Grund.

Das OLG München²⁾ hat – allerdings für ein **Naturbad** – entschieden, dass ein künstlich errichteter und in einem Meter Tiefe unter der Wasseroberfläche fortgeführter Steinwall eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt. Diese Entscheidung muß auch für Badestellen beachtet werden, da mit Hindernissen unter Wasser regelmäßig nicht gerechnet wird und diese auch häufig bei angemessener Sorgfalt nicht oder nur sehr schwer erkannt werden können.

Eine **Wasseraufsicht** ist nach Ziff. 7 der Richtlinie R 94.13 grundsätzlich nicht erforderlich. Wird eine solche dennoch eingerichtet, müssen die eingesetzten Personen die notwendige Qualifikation, also entweder das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation haben.

Probleme bereitet die häufig von Kommunen an Badestellen eingerichtete **Infrastruktur**, die von Umkleidekabinen und Duschen bis zu Badeinseln und Stegen reichen kann. Grundsätzlich gilt, dass bei einer umfassenden Ausstattung der Badestelle mit solchen Einrichtungen die Gefahr besteht, dass diese als Naturbad eingestuft werden muß, was die Anforderungen an die

Verkehrssicherungspflichten und die Notwendigkeit einer Wasseraufsicht entscheidend verändert.

Ein **Naturbad** ist gemäß der **Richtlinie R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“** der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. eine **eindeutig begrenzte Anlage**, die über eine zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche verfügt und **bädertypische Anlagen** wie Umkleiden, Duschen, Stege und Rutschen aufweist³⁾. Im Gegensatz zur Badestelle ist das Naturbad nicht frei zugänglich, sondern deren Zutritt reglementiert (Einfriedung des Areals, konkrete Öffnungszeiten, Einlasskontrollen, Nutzungsentgelt). Hier sind die Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe ungleich höher und gleichen den Anforderungen bei öffentlichen Bädern. Zudem ist nach Ziff. 6 der Richtlinie eine Betriebs- und Badeaufsicht erforderlich. Die Anforderungen an die Badeaufsicht hat der BGH⁴⁾ in einem aktuellen Urteil erheblich verschärft.

Sofern daher an einem See ein Naturbad betrieben wird, sind die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. herausgegebenen Richtlinien in vollem Umfang einzuhalten, um Schadenersatzansprüchen, aber auch einem möglichen Strafverfahren bei einem schweren Unfall zu entgehen.

Auch in diesen Bädern gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherungspflicht. Das LG Coburg⁵⁾ hat entschieden, dass eine begehbare Metallrampe, die sich durch Sonneneinstrahlung so stark erhitzt hat, dass sich ein Kind Brandwunden an den Füßen zugezogen hat, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt.

Durch die inzwischen entwickelten Richtlinien sind die Pflichtenkreise der Betreiber hinreichend geregelt, aber auch einzuhalten. Daher kann jeder Kommune nur empfohlen werden, ein auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenes, zum Baden genutztes Gewässer zu überprüfen und entsprechend den Richtlinien einzustufen, um die notwendige Sicherheit insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise notwendigen Badeaufsicht zu erlangen.

Im Zweifel und vor dem Hintergrund, dass qualifiziertes Personal für die Wasseraufsicht nur schwer rekrutiert werden kann, kommt daher vielfach als Lösung auch in Betracht, etwa bereits vorhandene, bädertypische Anlagen zu überprüfen und die Einrichtung als Badestelle zu betreiben, notfalls unter Rückbau von bisher vorhandenen Einrichtungen, wenn eine sonst zwingend notwendige Wasseraufsicht nicht gewährleistet werden kann.

1) DGföB R 94.13, Ziffer 3, Stand August 2015.

2) OLG München, Urteil vom 15. März 2012 – I U 1727/10 –, juris.

3) DGföB R 94.12, Ziffer 3, Stand August 2015

4) BGH, Urteil vom 23. November 2017 – III ZR 60/16 –, juris; VersR 2018, 614-617; Jcha, Schwimmbäder, S. 109, 110 in diesem Heft.

5) LG Coburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 23 O 457/16 –, juris; Pressemitteilung LG Coburg v. 12.05.2017.

Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.¹ Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In Gewässern ohne Gemeingebrauch ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.²

1 Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

2 LG Arnberg, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefährlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerverordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“.

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.⁵

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

3 BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

4 Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO).

5 Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfD B R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe „ausreichend“?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.¹⁰ Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.¹¹

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.¹⁶

9 OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.

10 OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

11 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

12 DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.

13 Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante $\geq 0,50$ m bis $\leq 0,75$ m über Ruhe-Wasserspiegel.

14 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

15 DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.

16 Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

6 § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBggwVO.

8 OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.¹⁷

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die „Badegelegenheiten“ neben der Badestelle das Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs „Naturbad“ existieren verschiedene Ansichten.¹⁸

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.¹⁹

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine „gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden“, für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

17 OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

18 Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰ Eine Aufsicht ist eine absolute Notwendigkeit.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die **Landfläche**. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierte Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Betreibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefährdenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Ein derartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

²⁴ § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefährdende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 4 AVHaftpflicht:

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen.

(2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

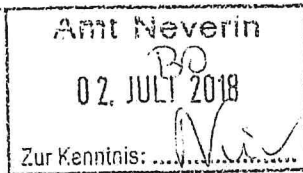
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

²⁰ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 – 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768.

²¹ Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – 1 U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

²² § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

²³ OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.



KSA-Mitteilungen

Erscheinungsweise: vierteljährlich in Zusammenarbeit von KSA und OKV

Altanschießer in Brandenburg – erstes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zugunsten der Wasser- und Abwasserverbände erlassen

Die Wogen schlugen hoch in Brandenburg, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.11.2015, 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 festgestellt hatte, dass die Regelung des § 8 Abs. 7 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (im Folgenden: KAG BB) zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung führen kann.

Die ab dem 1. Februar 2004 wirksame Neuregelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB eröffnete die Möglichkeit, auch diejenigen mit Beitragsbescheiden für den Kanalanschluss oder die Trinkwasserversorgung heranzuziehen, deren Heranziehung nach der alten gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr zulässig gewesen wäre, die so genannten „Altanschießer“.

Tausende betroffener „Altanschießer“ begehren in Folge der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts die Erstattung der geleisteten Beiträge im Wege des Schadenersatzes nach dem in Brandenburg als Landesrecht fortgeltenden Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden: StHG) und nach den Grundsätzen der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG.

Beim Kommunalen Schadenausgleich wurden bis Ende April 2018 rund 4700 „Altanschießerfälle“ angezeigt.

Da sich die bisherige erstinstanzliche Rechtsprechung im Land Brandenburg uneinheitlich zeigte – das Landgericht Potsdam wies mehrere Klagen als unbegründet ab, während die Landgerichte Cottbus und Frankfurt (Oder) einen Schadenersatzanspruch bejahten, wurde das erste obergerichtliche Urteil zu dieser Problematik allseits mit Spannung erwartet:

Mit Urteil vom 17. April 2018, Az. 2 U 21/17, gab nun das Oberlandesgericht Brandenburg

der Berufung des beklagten Verbandes gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 05.05.2017, Az. 11 O 312/16, statt und wies die Klage zweier betroffener Altanschießer gegen einen Wasser- und Abwasserzweckverband in Brandenburg unter Aufhebung des zunächst gegen den Verband erlassenen Versäumnisurteils vom 30.12.2016 ab:

Das Oberlandesgericht Brandenburg verneint bereits die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes.

Den „Altanschießerfällen“ liege kein rechtswidriges Verwaltungshandeln zugrunde. Vielmehr seien sie der Sphäre des so genannten „legislativen Unrechts“ zuzuordnen:

„Die in § 1 StHG verankerte verschuldensunabhängige staatliche Unrechtshaftung geht in ihrem Anwendungsbereich als spezialgesetzliche Konkretisierung den allgemeinen, auf Richterrecht beruhenden Grundsätzen über den enteignungsgleichen Eingriff vor (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.1995 – III ZR 190/94). Der Anspruch aus § 1 StHG hat im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie ein solcher aus enteignungsgleichem Eingriff, der die Rechtswidrigkeit des behördlichen Verhaltens erfordert und darüber hinaus einen unmittelbaren Eingriff von hoher Hand in eine als Eigentum geschützte Rechtsposition, eine dadurch unmittelbar herbeigeführte Beeinträchtigung des Rechtsguts und ein besonderes, anderen nicht zuzumutendes Opfer für die Allgemeinheit (vgl. Senat, Urteil vom 8.12.2015 – 2 U 15/13). Schon nach dem Wortlaut des § 1 StHG bedarf es für die Entstehung eines Schadenersatzanspruches jedenfalls eines Schadens, den Mitarbeiter staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit einer natürlichen Person rechtswidrig zugefügt haben und damit eines unmittelbaren, rechtswidrigen Verwaltungshandelns. An einem solchen unmittelbaren Eingriff in eine Vermögensposition der Kläger

Inhalt

- 1 ■ Altanschießer in Brandenburg – erstes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zugunsten der Wasser- und Abwasserverbände erlassen
- 3 ■ Aus der Rechtsprechung: Verkehrssicherungspflichten auf Wasserspielflächen
- 5 ■ Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für Feuerlöschteiche
- 6 ■ Aufsicht in Bädern – Bäderexperten zu Gast beim KSA
- 6 ■ Wir sind wieder für Sie unterwegs: KSA-Mitgliederversammlung und Mitgliedertag 2018 zu Gast in Mecklenburg-Vorpommern
- 7 ■ Die Cyberversicherung der OKV
- 7 ■ Informationstage im 2. Halbjahr 2018

durch einen Hoheitsträger fehlt es aber bei einer rechtmäßigen Anwendung einer nur in bestimmten Fallbereichen rechtswidrigen Norm schon grundsätzlich.

... Mitarbeiter des Beklagten haben daher die streitgegenständlichen Beitragsbescheide in zunächst gesetzeskonformer Weise erlassen und dabei auf eine geltende Rechtsvorschrift abgestellt. ... In der Rechtsanwendung liegt insofern lediglich der Vollzug des gesetzgeberischen Willens. Mithin würde im Falle des Schadenersatzes faktisch eine Haftung für legislatives Unrecht begründet.“

Unabhängig davon sei der geltend gemachte Anspruch nicht vom Schutzzweck des § 1 Abs. 1 StHG erfasst:

... „Denn dieser ist vorliegend deckungsgleich mit der Belastung, die aus dem bestandskräftig

gewordenen Beitragsbescheid hervorgegangen ist ... Das Staatshaftungsgesetz dient – hier mit Blick auf die Deckungsgleichheit des Gegenstandes des Verwaltungsaktes mit dem geltend gemachten Schaden und zwar ungeachtet der §§ 2, 3 Abs. 3 StHG, die lediglich zu einem Ausschluss des Anspruchs führen könnten – jedenfalls nicht dem Schutz Geschädigter, bei denen der haftungsbegründende Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist und die Rechtswidrigkeit erst durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts in einem anderen Verfahren festgestellt wurde. Denn die Bestandskraft einer behördlichen Entscheidung und die daraus folgende Rechtssicherheit und Rechtsfrieden können in dieser Konstellation nicht durch einen Schadenersatzanspruch nach dem Staatshaftungsgesetz unterlaufen werden ... Würde man § 1 Abs. 1 StHG auf solche Fallkonstellationen für anwendbar halten, könnte jeder Bürger, ohne zuvor den gegen ihn gerichteten Bescheid – zudem fristgerecht – angefochten zu haben, mit Erlass einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Entscheidung oder gar einer von der bisherigen Rechtslage abweichenden obergerichtlichen Entscheidung bis zur absoluten Verjährung den Bescheid über den Umweg eines Schadenersatzanspruches stets beseitigen. Dies würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit von rechtskräftigen Bescheiden zuwiderlaufen.“

Schließlich zieht das Oberlandesgericht Brandenburg im Hinblick auf das Gebot des Bestandsschutzes ergänzend noch § 79 Abs. 2 S. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (im Folgenden: BVerfGG) in doppelter Analogie heran:

Nach dieser Norm bleiben nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt, sofern es sich nicht um Strafurteile handelt.

§ 79 Abs. 2 BVerfGG gelte analog, wenn das Bundesverfassungsgericht die Norm nicht für nichtig, sondern nur für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt habe. Er gelte darüber hinaus doppelt analog für die Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass nicht die Norm selbst, sondern nur deren Auslegung mit dem Grundgesetz unvereinbar sei:

„In § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist als Grundsatz bestimmt, dass – vorbehaltlich des § 95 Abs. 2 BVerfGG oder einer besonderen gesetzlichen Regelung – nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben, also in ihrer Existenz nicht mehr in Frage gestellt werden sollen (BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005,

1 BvR 1905/02 juris Rn. 33). Unanfechtbar gewordene Akte der öffentlichen Gewalt, die auf verfassungswidriger Grundlage zustande gekommen sind, werden zwar nicht rückwirkend aufgehoben und die nachteiligen Wirkungen, die in der Vergangenheit von ihnen ausgegangen sind, werden nicht beseitigt, allerdings sollen zukünftige Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Durchsetzung verfassungswidriger Entscheidungen ergeben würden, abgewendet werden (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 34 m. w. N.).

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wäre es geradezu ungereimt, nur die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, nach § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG unberührt zu lassen und sie lediglich den Vollstreckungsverboten gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfGG zu unterstellen, dagegen die anderen in § 79 Abs. 1 BVerfGG n. F. als rechtsähnlich angesehenen Fälle der Unvereinbarerklärung und der verfassungswidrigen Auslegung schon vom Bestandsschutz des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG auszunehmen. Daher sei anzunehmen, dass die Regelungslücke, die Absatz 2 des § 79 BVerfGG seinem Wortlaut nach im Vergleich zu Absatz 1 seit dessen Änderung aufweise, vom Gesetzgeber nicht erkannt worden sei, als er der Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Ausweitung des Absatzes 1 in Bezug auf Strafurteile gefolgt sei, und dass sie, wenn der Gesetzgeber sie erkannt hätte, so geschlossen worden wäre, dass das Grundsatz-Ausnahmeverhältnis von Absatz 2 zu Absatz 1 in vollem Umfang weiter gewahrt bliebe. Davon sei wie selbstverständlich auch das Bundesverfassungsgericht ausgegangen, als es ausgesprochen habe, § 79 Abs. 2 BVerfGG sei analog anzuwenden, wenn es nicht auf Nichtigkeit einer Norm erkannt, sondern sich darauf beschränkt habe, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 38 n. w. N.).

Nichts anderes gelte, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Norm selbst, sondern deren Auslegung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt habe. Wie im Rahmen des § 79 Abs. 1 BVerfGG mache es auch im Anwendungsbereich des § 79 Abs. 2 BVerfGG sachlich keinen wesentlichen Unterschied, ob eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung im Sinne dieser Regelung auf der verfassungswidrigen Auslegung einer Rechtsnorm oder auf einer verfassungswidrigen Vorschrift beruhe. Im ersten Fall habe das Bundesverfassungsgericht, wenn von mehreren nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen möglichen Deutungen des Norminhalts wenigstens eine mit dem Grundgesetz übereinstimme, die Norm

als solche nicht beanstandet, sie vielmehr verfassungskonform ausgelegt und nur die als verfassungswidrig erkannte Interpretationsvariante verworfen. Für die Zukunft bleibe diese Variante wie die nichtige und die mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Bestimmung in den Fällen der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung von der weiteren Rechtsanwendung ausgeschlossen. Wenn dieser Umstand den Gesetzgeber – ungeachtet der unterschiedlichen Rechtswirkungen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 BVerfGG – im Rahmen des § 79 Abs. 1 BVerfGG bewogen habe, den Fall der verfassungswidrigen Auslegung neben der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufzunehmen, sei es zur Vermeidung einer inhaltlichen Widersprüchlichkeit und damit zur Wahrung des Grundsatz-Ausnahmeverhältnisses der Absätze 2 und 1 von § 79 BVerfGG geboten, bei Satz 1 und den Anschlussregelungen in den Sätzen 2 und 3 des § 79 Abs. 2 BVerfGG genau so zu verfahren. § 79 Abs. 2 BVerfGG sei deshalb analog auch dann anzuwenden, wenn eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung auf einer Auslegungsvariante beruhe, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 39, n. w. N.).“

Selbst wenn eine doppelt analoge Anwendung des § 79 Abs. 2 S. 1 BVerfGG zu verneinen sei, so folge aus der Schutzzweckprüfung jedenfalls der allgemeine Rechtsgedanke, dass die Bestandskraft eines Bescheides seiner rückwirkenden Aufhebung im Interesse der Rechtssicherheit entgegenstehe.

Das Oberlandesgericht Brandenburg erkennt auch keinen begründeten Amtshaftungsanspruch. Für einen Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG fehle es schon am notwendigen Verschulden der Mitarbeiter des beklagten Verbandes. Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründe einen Verschuldensvorwurf.

Die Beitragserhebung habe der ständigen Rechtsprechung in Brandenburg entsprochen. Weder die Instanzgerichte noch das Bundesverwaltungsgericht und der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg hätten Bedenken gegen die Beitragserhebung unter Heranziehung der Neuregelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB geäußert. Auf diese Rechtsprechung habe der Beklagte nicht nur vertrauen dürfen, sondern er sei aufgrund seiner Bindung an Recht und Gesetz und seiner fehlenden Gesetzesverwerfungskompetenz auch zu der Gesetzesanwendung verpflichtet gewesen.

Auch eine Pflicht der Beklagten zur Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides im Rahmen

einer Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 3 b) KAG Brandenburg i. V. m. § 130 Abs. 1 Abgabenordnung habe nicht bestanden. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufrechterhaltung des Bescheides schlechthin unerträglich sei oder einen Verstoß gegen die guten Sitten und Treu und Glauben begründe.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat die Revision gegen das Urteil nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 ZPO zugelassen.

Es misst dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung zumindest für das Land Brandenburg zu, weil bereits eine Vielzahl vergleichbarer Verfahren bei den Landgerichten in Brandenburg und dem Oberlandesgericht Brandenburg anhängig sind. Darüber hinaus hält es die Frage, ob das Staatshaftungsgesetz auf Fälle anwendbar ist, in denen sich der Schadenersatzanspruch auf den geleisteten Beitrag bezieht, für klärungsbedürftig.

Fazit:

Die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichtes Brandenburg bestätigt die Auffassung des Kommunalen Schadenausgleichs zu den Schadenersatzforderungen der „Altanschießer“:

Das StHG ist in Fällen des „legislativen Unrechts“ schon nicht anwendbar. Wenn es anwendbar sein sollte, so steht einer begründeten Schadenersatzforderung jedenfalls die Bestandskraft der Beitragsbescheide entgegen. Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB scheidet wegen des fehlenden Verschuldens aus.

Der „Altanschießerkrimi“ ist aber trotz der nun vorliegenden Berufungsentscheidung noch nicht beendet:

Denn diese Entscheidung hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Brandenburg noch nach dem alten Geschäftsverteilungsplan

getroffen. Nach dem neuen, seit 2018 gültigen Geschäftsverteilungsplan, bearbeitet der 2. Zivilsenat Staatshaftungsklagen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam, Cottbus und Neuruppin, während für Staatshaftungsklagen aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) der 1. Zivilsenat zuständig ist. Es ist zwar unwahrscheinlich, aber letztlich nicht auszuschließen, dass der 1. Zivilsenat die Frage der Begründetheit der Schadenersatzforderungen der „Altanschießer“ abweichend beurteilt.

Schließlich haben die Kläger (zunächst fristwahrend) Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg eingereicht. Es ist damit zu rechnen, dass sie das Revisionsverfahren durchführen werden. In diesem Fall bleibt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten.

(Ulrike Wolff)

Aus der Rechtsprechung: Verkehrssicherungspflichten auf Wasserspielplätzen

Es liegt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Betreibers eines Wasserspielplatzes vor, wenn dieser bei Anlage des Spielplatzes in der Nähe zu einem Wasserbecken eine deutlich sichtbare Metallabdeckungsplatte, unter der sich eine Pumpenanlage befindet, ohne Absicherung gegen ein Betreten in der Rasenfläche installiert.

Zur Abwehr von Gefahren für Kleinkinder ist zuallererst der Aufsichtspflichtige zuständig, weil ein umfassender Schutz für Kleinkinder nur durch ihre Beaufsichtigung gewährleistet wird. (Leitsätze der Verfasserin)

Sachverhalt:

Der am 24.09.2014 geborene Kläger macht Schadenersatzansprüche wegen seiner auf dem von der Beklagten betriebenen Wasserspielplatz erlittenen Verletzungen geltend.

Am Nachmittag des 19.07.2016 befanden sich der Kläger und dessen Mutter auf dem Wasserspielplatz. Die Beschilderung an mehreren Eingangstoren zu dem Sportparkgelände, auf dem sich der Wasserspielplatz befindet, weist darauf hin, dass das Betreten und die Nutzung der Anlage auf eigene Gefahr erfolgt und dass den Eltern die Aufsichtsverpflichtung für ihre Kinder obliegt. Gegen 14:30 Uhr kam der Kläger nach seinem seitens der Beklagten mit Nichtwissen bestrittenen Vortrag zum Schadenshergang zusammen mit seiner Mutter aus dem künstlich angelegten Brunnen. Während

seine Mutter das restliche Spielzeug einsammelte, betrat der Kläger eine im Randbereich des Brunnens befindliche Edelstahlplatte (Abdeckplatte für eine Grundwasserpumpe in V2A-Ausführung), die sich aufgrund der Sonneneinstrahlung erhitzt hatte. Er erlitt dabei Verbrennungen beider Fußsohlen (Grad II a), deretwegen er sich vom 19.07.2016 bis zum 29.07.2016 in stationärer Behandlung befand. Der Kläger meint, die Beklagte habe durch die Platzierung der gegen ein Betreten gesicherten Stahlplatte im unmittelbaren Beckenbereich ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Beklagte bestreitet eine Verkehrssicherungspflichtverletzung und behauptet, dass der im Jahr 2008 eröffnete Wasserspielplatz im selben Jahr von der TÜV-Süd Service GmbH

geprüft wurde. Dabei habe sich hinsichtlich der streitgegenständlichen Abdeckplatte keine Beanstandung ergeben. Das Gleiche gelte für die am 06.06.2016 durchgeführte Jahresuntersuchung. Mit der Gestaltung des Wasserspielplatzes unter Berücksichtigung des Geräte- und Produktsicherungsgesetzes (GPSG) in der Fassung vom 06.01.2004 sowie der einschlägigen Normen (DIN 18034, DIN EN 1176-1, DIN EN 1176-6, DIN EN 1176-11, DIN 33942) und der veranlassten Prüfung durch Sachverständige (TÜV) habe die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht Genüge getan. Die Beklagte macht darüber hinaus geltend, dass sich Materialien, die sonst in ihrer Nutzung unauffällig sind, bei Hitze, verbunden mit direkter Sonneneinstrahlung, teilweise auch stark erwärmen können. Im Juli 2016 hätten



keine außergewöhnlich hohen Temperaturen vorgeherrscht, sodass mit Nichtwissen bestritten werde, dass die Mittagssonne die Metallabdeckung so stark aufgeheizt hat, dass bei nur kurzem Betreten Verbrennungen der hier streitgegenständlichen Art entstehen können. Da der Kläger trotz der angeblich heißen Platte mit beiden Füßen darauf gestanden habe und nicht wegen der angeblichen Hitze bei Kontakt mit einem Fuß zurückgewichen sei, liege die Vermutung nahe, dass der Kläger von seiner Mutter unbemerkt und unbeaufsichtigt längere Zeit auf der Metallabdeckung gestanden haben müsse. Es liege am Benutzer des Spielplatzes bzw. an den aufsichtspflichtigen Eltern, sich bzw. ihre Schützlinge durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen auf Gefahren (hier die erhitzte Metallabdeckung) einzustellen, wie z. B. engmaschige Beaufsichtigung oder Tragen entsprechenden Schuhwerks.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat schon nach seinem eigenen Sachvortrag keinen Anspruch gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB wegen einer angeblichen Verkehrssicherungspflichtverletzung, denn eine solche kann nicht festgestellt werden.

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen muss zwar derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Verhältnisse notwendigen, ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen treffen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren.

Dies gilt auch und gerade für den Schutz von Kindern. Hierbei sind in besonderem Maße diejenigen Gefahren zu beachten, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und ihres Spieltriebs drohen. Unterlässt der Verkehrssicherungspflichtige dies und wird ein Dritter dadurch in seinen durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern verletzt, dann kann er diesem wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht schadenersatzpflichtig werden (LG Itzehoe, Urteil vom 03.12.2009 – 4 O 102/09 unter Hinweis auf BGH VersR 2006, 803; VersR 1990, 796; OLG Hamm VersR 1996, 643; OLG Saarbrücken VersR 1996, 1120; Palandt/Sprau, BGB, 68. Aufl. § 823 Rn. 48). Allerdings muss auch insoweit, als es um den Schutz von Kindern geht, nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet, nicht für jede nur denkbare Möglichkeit eines Schadeneintritts Vorsorge getroffen werden (LG Itzehoe a. a. O.; BGH VersR 1992, 844; VersR 1990, 796; VersR 1976, 149).

Eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Haftungs begründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (BGH VersR 1975, 812; OLG Frankfurt VersR 1994, 829). Dabei ist – gerade was den Schutz von Kleinkindern angeht – zu berücksichtigen, dass sich Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht nur nach der Intensität der Gefahr, sondern anerkanntermaßen auch nach den Sicherungserwartungen des Verkehrs bestimmen (BGH VersR 1994, 1486; VersR 1985, 363).

Unter diesem Gesichtspunkt ist von Bedeutung, dass – wie jedermann weiß – Kleinkinder ständiger Aufsicht bedürfen, damit sie sich nicht Gefahren in ihrer Umgebung aussetzen, die sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit nicht erkennen und beherrschen können. Zur Abwehr von Gefahren für Kleinkinder ist zuallererst der Aufsichtspflichtige zuständig, weil ein umfassender Schutz für Kleinkinder nur durch ihre Beaufsichtigung gewährleistet wird. Das Vertrauen, dass ein Verkehrssicherungspflichtiger in die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Eltern setzen kann, wirkt zurück auf seine Sicherungspflichten (BGH VersR 1994, 1486). Werden Gefahren für Kinder durch die gebotene Beaufsichtigung gewissermaßen neutralisiert, so reduzieren sich entsprechend auch die Sicherungserwartungen an den Verkehrssicherungspflichtigen, der auf eine solche Beaufsichtigung vertrauen darf. Wird eine Beaufsichtigung von Kleinkindern nicht lückenlos durchgeführt, dann handelt es sich grundsätzlich um ein Aufsichtsversagen der Eltern oder anderer mit der Beaufsichtigung betrauter Personen. Die bloße Möglichkeit eines solchen Versagens legt dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht schon die Pflicht auf, den Gefahren auch aus derartigen Aufsichtsversäumnissen zu begegnen (LG Itzehoe a. a. O. unter Hinweis auf BGH 1994, 1486, 1487; ebenso OLG Saarbrücken VersR 1996, 1120).

Nach dieser zutreffenden Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, kann eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten nicht darin gesehen werden, dass sie bei Anlage des Spielplatzes in der Nähe zu einem Wasserbecken eine deutlich sichtbare Metallabdeckungsplatte, unter der sich eine Pumpenanlage befindet, ohne Absicherung gegen ein Betreten in der Rasenfläche installiert hat. Jedem Aufsichtspflichtigen eines Kleinkindes (der Kläger war zum Unfallzeitpunkt knapp 2 Jahre alt) muss klar sein, dass sich Metallplatten nach starker Sonneneinstrahlung erhitzen, was bei Betreten zu Verbrennungen an dessen Füßen führen kann.

Bei lückenloser Beaufsichtigung wäre der Kläger nicht auf die Metallabdeckung geraten. Dass eine solche Beaufsichtigung nach der Lebenserfahrung nicht ohne – wenn auch nur geringe zeitliche – Lücken oder sog. Augenblicksversagen stattfindet, führt nicht zu einer Aufweichung der gesetzlichen Aufsichtspflicht und nicht dazu, dass der grundsätzlich Verkehrssicherungspflichtige für solche Fälle Vorsorge zu treffen hätte. Hätte die Mutter des Klägers diesen ausreichend beaufsichtigt und etwa beim Einsammeln des Spielzeugs in ihrer Nähe gehalten, wäre dieser nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht auf die heiße Metallabdeckung getreten.

Das Unfallereignis beruht daher allein darauf, dass die Mutter des Klägers die ihr obliegende Aufsichtspflicht und damit die Verpflichtung, ihr Kind vor Schäden zu bewahren, vernachlässigt hat, und nicht auf einer Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten. Dem entsprechend hat auch das LG Ravensburg (Urteil vom 30.09.1998 – 1 S 193/98) zutreffend erkannt, dass es eine Überforderung einer für einen Spielplatz verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde bedeutet, von dieser zu verlangen, sie müsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterlage besondere Maßnahmen ergreifen, um wetterbedingten Gefahren eines ansonsten unter Beachtung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen unterhaltenen Spielplatzes zu begegnen. Von daher liegt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung darin, dass eine nach dem Gerätesicherheitsgesetz geprüfte, jedoch durch Sonneneinstrahlung stark erhitzbare Metallrutsche auf einem Spielplatz unbeschattet und im Wesentlichen nach Süden ausgerichtet aufgestellt wird. Die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde haftet daher nicht, wenn ein Kind bei der Benutzung der durch Sonneneinstrahlung erhitzten Metallrutsche Brandverletzungen (an Händen und Bauch) erleidet (anders allerdings AG Ludwigshafen, Urteil vom 11.12.1996 – 2 C 118/96). In dem betreffenden Fall ging es sogar um ein Gerät, das eigens zur Benutzung durch spielende Kinder aufgestellt war.

Dass die Beklagte nach dem Schadenereignis im Bereich der Metallplatte Sicherungsmaßnahmen getroffen hat (Flutterband, grüne Beschichtung) wertet die Kammer als überobligatorische Sicherungsmaßnahme im Hinblick auf den streitgegenständlichen Unfall und nicht als ein Eingeständnis der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

LG Duisburg, Urteil vom 29.11.2017, 3 O 179/17

(Aus: Mitteilungen 1/2018 des Kommunalen Schadenausgleichs westdeutscher Städte, mitgeteilt von Delia Valbert)

Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für Feuerlöschteiche

Städte und Gemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dazu können künstliche Feuerlöschteiche angelegt und unterhalten werden.

Feuerlöschteiche haben jedoch, ebenso wie andere offene Wasserflächen, eine besondere Anziehungskraft für Kinder, wodurch sich ein besonderes Gefährdungspotential ergibt. Tragisch sind Schadenfälle mit schweren Personenschäden, wenn Kinder beim Spielen in einen Feuerlöschteich geraten, den sie nicht mehr aus eigener Kraft verlassen können.

In einem solchen Schadenfall, für den Deckungsschutz im Rahmen des Allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes besteht, haftet die den Feuerlöschteich unterhaltende Kommune für den entstandenen Schaden, wenn die Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt und der Schaden dadurch verursacht wurde.

Wir wollen deshalb über die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für Feuerlöschteiche informieren.

Allgemeine Kriterien für die Verkehrssicherungspflicht

Um die Sicherungsanforderungen für Feuerlöschteiche zu verdeutlichen, wollen wir zunächst die allgemeinen Kriterien der Verkehrssicherungspflicht erläutern.

Nach der Rechtsprechung hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft, wie beispielsweise durch Eröffnung des Verkehrs oder die Errichtung einer Anlage, die allgemeine Pflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigungen Dritter möglichst zu verhindern.

Eine haftungsbegründende Gefahrenquelle, die zu vermeiden bzw. zu beseitigen oder zu sichern ist, liegt vor, sobald sich aus der zu verantwortenden Situation vorausschauend für einen sachkundig Urteilenden die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter Dritter verletzt werden könnten.

Das ist der Fall, wenn eine Gefahrenquelle trotz Anwendung der von den Verkehrsteilnehmern zu erwartenden eigenen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist oder diese sich auf die Gefahrenlage nicht rechtzeitig einstellen können.

Dabei kommt es immer auf die konkrete Situation an, wobei auch der Benutzerkreis und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind und besonders an Kinder und ältere Personen zu denken ist.

Im Allgemeinen werden bei baulichen Anlagen die notwendigen Anforderungen erfüllt, wenn diese den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und einschlägige Bauvorschriften, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Damit gewährleistet ist, dass sich bauliche Anlagen auf Dauer in ordnungsgemäßem Zustand befinden, sind regelmäßige Kontrollen notwendig.

Bauliche Anforderungen an Feuerlöschteiche nach DIN 14210

Nach DIN 14210 ist ein Löschwasserteich ein künstlich angelegter offener Löschwasservorratsraum mit einer Löschwasserentnahmestelle, der mit einer mindestens 1,25 m hohen Einfriedung versehen werden muss. Im Zufahrtsbereich muss eine verschließbare mindestens 1 m breite Tür vorhanden sein.

Löschwasserteiche sollen ein Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³ Löschwasser haben. Die Wassertiefe muss mindestens 2 m betragen².

Urteile zu den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht von Feuerlöschteichen

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12.11.1996 – VI ZR 270/95 – zur Verkehrssicherungspflicht von Feuerlöschteichen ausgeführt, dass unabhängig vom eigentlichen Zweck der DIN 14210, die Funktionsfähigkeit des Feuerlöschteiches zu gewährleisten, für denjenigen, der für ein Bauwerk verantwortlich ist, eine deliktsrechtliche Verpflichtung zur Verkehrssicherung gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Kindern besteht, die vorhersehbar mit den Gefahren der baulichen

Anlage in Berührung kommen und Schaden erleiden können.

Hinsichtlich der Kinder wird ein besonderes Schutzbedürfnis gesehen, da bei diesen aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit sowie ihres Spieltriebs und Erforschungsdrangs in besonderem Maße damit zu rechnen sei, dass sie sich, wenn auch unbefugterweise, einer vom Sicherungspflichtigen geschaffenen Gefahrenquelle nähern.

Nach dem Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts vom 09.04.1997 – 7 U 1045/96 – muss die Zaunanlage eines Feuerlöschteiches regelmäßig vom Verkehrssicherungspflichtigen kontrolliert werden, insbesondere wenn dieser in unmittelbarer Nachbarschaft eines Sport- oder Spielplatzes liegt, auch von kleineren Kindern zum Spielen benutzt wird und die Umzäunung schon verschiedentlich beschädigt worden ist.

Nach dem Urteil des OLG Dresden vom 10.11.2015 – 1 U 1498/14 = BADK-Information 1/2016, 28 ff. – sind die Anforderungen geringer, wenn sich ein Feuerlöschteich im Außenbereich in deutlicher Entfernung von einzelner Wohnbebauung befindet. Werden hier zum Beispiel die Anforderungen an die Einfriedung unterschritten, führt das nicht automatisch zu einer Haftung.

Fazit

Um den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen, müssen Feuerlöschteiche mit einem mindestens 1,25 m hohen Zaun versehen werden. Dieser sollte so ausgestattet sein, dass im unteren Bereich glatte senkrechte Stäbe vorhanden sind, die jedenfalls kleineren Kindern unter normalen Umständen ein Überklettern unmöglich machen.

Die Zaunanlage muss vom Verkehrssicherungspflichtigen regelmäßig kontrolliert und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Festgestellte Schäden sind schnellstmöglich zu reparieren.

Damit in einem Schadenfall nachgewiesen werden kann, dass Kontrollen und notwendige Reparaturmaßnahmen erfolgt sind, müssen diese Maßnahmen dokumentiert werden.

(Matthias Timmerbrink)

1 In Brandenburg § 3 Nr. 1 BbgKG, in Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 1 Nr. 4 M-V-BrSchG, in Sachsen § 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG, in Sachsen-Anhalt § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG und in Thüringen § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG.

2 Auf die weiteren baulichen Anforderungen der DIN 14210 soll hier nicht eingegangen werden.

Aufsicht in Bädern – Bäderexperten zu Gast beim KSA

Mitglieder des Arbeitskreises Organisation der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB) trafen sich am 28. und 29. Mai bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr im Haus des KSA, um über Anforderungen und Erfordernisse bei der Beaufsichtigung des Badebetriebes in öffentlichen Bädern zu beraten. An der Zusammenkunft nahmen Vertreter von Badbetreibern, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Saunabundes und des Bundesverbandes Deutscher Schwimmmeister teil.

Einschlägige Norm für die Gewährleistung der Sicherheit in öffentlichen Bädern ist die Richtlinie DGfDB R 94.05 – Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes – der DGfDB in der Fassung von April 2015.

In der Sitzung ging es erneut um die Überprüfung der Richtlinie unter Berücksichtigung der

gewonnenen Erfahrungen in der Praxis, der Erfordernisse der aktuellen EU-DIN-Normen sowie der aktuellen Rechtsprechung zur Badeaufsicht. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des BGH vom 23. November 2017 (BGH III ZR 60/16) hinzuweisen. Das Urteil wird in der BADK-Information I/2018, S. 44 ff. veröffentlicht. Eine Besprechung erfolgte im „AB Archiv des Badewesens“, Heft 2/2018, S. 76 ff.

Der BGH hat hier grundlegende Aussagen zu den Anforderungen an die Wasseraufsicht, zur Organisation der Aufsicht, zur Befähigung des Wasseraufsichtspersonals sowie zur Beweislast im Rahmen der Schwimmbadaufsicht getroffen.

Oberstes Ziel aller Maßnahmen der Aufsicht ist die Sicherheit der Badegäste. In der lebhaften und engagierten Diskussion ging es dann u. a. um die Aufsichtsarten im Bad,

die Aufgaben des Aufsichtspersonals und die Anforderungen an das Personal sowie die Organisation der Aufsicht.

Aufgrund der umfangreichen Aufgabenstellung kommt die Arbeitsgruppe zu einer weiteren Sitzung am 17. und 18. Juli 2018 zusammen.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird dann in den Gremien der DGfDB beraten und der Entwurf der Neufassung der Fachöffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Nach erfolgter Verabschiedung der Richtlinie erfolgt die Veröffentlichung im Fachorgan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. „AB Archiv des Badewesens“.

(Detlef Weiß, Mitglied im Arbeitskreis Organisation und im Ausschuss Bäderbetrieb der DGfDB)

Wir sind wieder für Sie unterwegs: KSA-Mitgliederversammlung und Mitgliedertag 2018 zu Gast in Mecklenburg-Vorpommern

Die Zusammenlegung von Mitgliederversammlung und Mitgliedertag ist von Ihnen – unseren Mitgliedern – so gut aufgenommen worden, dass die Veranstaltung im vergangenen Jahr in Dresden zu Rekordteilnehmerzahlen geführt hat.

In diesem Jahr wollen wir nun mit beiden Veranstaltungen nach Mecklenburg-Vorpommern kommen. Am 28. November 2018 erwarten wir Sie in der Stadthalle Rostock zur KSA-Mitgliederversammlung. Herzlich eingeladen sind Sie auch zum Mitgliedertag am 29. November 2018.

Für den Gastvortrag im Rahmen der Mitgliederversammlung am 28. November 2018 haben wir Herrn Alexander Horn gewinnen können. Herr Horn ist Leiter der Dienststelle für Operative Fallanalyse beim Polizeipräsidium München und einer der bekanntesten Fallanalytiker Deutschlands. Freuen Sie sich auf seinen Vortrag „Entscheidungsprozesse in Krisensituationen – Erfahrungen eines Profilers“.

Der Mitgliedertag am 29. November 2018 wird eröffnet mit dem Vortrag „Mann beißt Hund – warum die Presse uns zu Recht so selten freut und oft ärgert“. Der Kommunikationsexperte Prof. Dr. Klaus Kocks wird sich auf unterhaltsame Art und Weise u. a. mit der kommunalen Pressearbeit befassen.

Darüber hinaus haben wir für Sie auch wieder Fachvorträge vorbereitet, die Ihnen wichtige Informationen für Ihre tägliche Arbeit vermitteln. Folgende Themen stehen für Sie zur Auswahl:

„Big Data im Straßenverkehr – Automatisiertes Fahren, Datenschutz etc. – auch neue rechtliche Herausforderungen!“

Nachdem bereits im Vorjahr der „digitale Beifahrer“ im Mittelpunkt eines Fachvortrages stand, wird in diesem Jahr Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Heß von der Kanzlei Dr. Eick & Partner die rechtlichen Aspekte der neuen Techniken beleuchten. Hier wird es insbesondere um Haftungsfragen gehen, aber auch Fragen des Datenschutzes und Informationen zum Einsatz von Dashcams werden im Vortrag nicht zu kurz kommen.

„Badestellen – ein Haftungsrisiko?“

Das Thema der Haftungsrisiken an Badestellen ist in den Kommunen immer wieder ein aktuelles – ist das auch bei Ihnen so? Dann ist der Vortrag von Herrn Michael Weilandt, Stellv. Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., für Sie genau richtig. Gemeinsam mit Herrn Detlef Weiß, Gruppenleiter in der Abteilung Allgemeine Haftpflichtschäden und Recht des KSA, werden Sie u. a. über aktuelle Anforderungen an die Errichtung und die Unterhaltung von

Badestellen informiert und erhalten wichtige Hinweise zur Schadensvermeidung.

„Von Rosenmontag bis zum Weihnachtsmarkt: Veranstaltungen vorbereiten und überwachen“

Auch in Ihrer Kommune finden sicher vielfältige Veranstaltungen statt, die bei den Einwohnern und Gästen sehr beliebt und gut besucht sind. Aber wer haftet wofür, wenn es zu einem Schaden kommt? Der Vortrag von Herrn Andreas Lembke, Gruppenleiter in der Abteilung Allgemeine Haftpflichtschäden und Recht des KSA, gibt Ihnen aus haftungsrechtlicher Sicht hilfreiche Informationen für die Organisation und Durchführung Ihrer kommunalen Veranstaltungen.

„Die neue Datenschutzgrundverordnung“

Im Mai diesen Jahres ist die neue Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Nach einem halben Jahr mit diversen Praxiserfahrungen wird der Datenschutzbeauftragte des KSA, Herr Matthias Timmerbrink, auf die Auswirkungen der DS-GVO auf die Schadenbearbeitung sowie die Vertragsverwaltung beim KSA und insbesondere auf die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO eingehen. Sie sind herzlich eingeladen, Ihre Erfahrungen zu diesem Thema einzubringen!

„Cybercrime – die unterschätzte Gefahr“

Die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen erhöht auch für Kommunen und kommunale Unternehmen das Risiko, durch Cyberattacken geschädigt zu werden. Herr Roman Potyka, Experte der Hiscox-Versicherung, und Herr Jens Brockmann, Abteilung Betrieb der OKV, informieren über IT-Risiken, Anforderungen zum Schutz eigener und fremder Daten, das Krisenmanagement im Schadenfall und über den Schutz durch eine Cyberversicherung.

Und für welches Thema interessieren Sie sich? Damit Sie sich für zwei dieser speziellen Fachvorträge entscheiden können, werden wir diese wiederholen.

Bewährt hat sich auch unser „Treffpunkt Länderecke“. Vor, zwischen und nach den einzelnen Programmpunkten haben Sie immer wieder Gelegenheit zum zwanglosen Erfahrungsaustausch in den Länderecken der einzelnen Bundesländer.

Die Cyberversicherung der OKV

Seit einigen Jahren erfolgen bereits auf viele Unternehmen, aber auch öffentliche Einrichtungen größere Cyberattacken. Auch in diesem Jahr setzt sich dieser negative Trend mit neuen Angriffen fort.

Ein erschreckendes Beispiel im März dieses Jahres ist der Angriff auf das Datennetzwerk des Bundes. Das Ausmaß sowie der dadurch entstandene Schaden ist noch nicht bekannt. Unter Verdacht geriet eine Reihe von Hackergruppen, die für die Attacke verantwortlich gemacht wurden. Das zeigt, dass immer mehr spezialisierte Gruppierungen mit entsprechendem Fachwissen entstehen, die sich gezielt ihre Opfer aussuchen, um mit den unrechtmäßig erworbenen Daten oder durch reine Erpressung Geld zu verdienen.

In einem Onlineartikel vom 09.06.2016 über die Homepage www.heise.de hat der BSI-Präsident, Herr Arne Schönbohm, noch verkündet, dass das Regierungsnetz bis dahin noch nicht „geknackt“ wurde.

Daraufhin kann natürlich zu Recht die Frage gestellt werden, ob ein IT-Schutz grundsätzlich möglich ist, wenn eines der sichersten Netze einem Hackerangriff nicht standhalten kann.

Diese Frage kann ganz einfach beantwortet werden:

Eine Sicherheit gibt es nicht!

Was bedeutet das für Sie und Ihre IT-Systeme?

Auch die festliche Abendveranstaltung am 28. November 2018 wird Ihnen wieder viele Möglichkeiten bieten, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

Bitte gleich vormerken:

**Mitgliederversammlung
am 28.11.2018**

**und
Mitgliedertag
am 29.11.2018**

in Rostock.

Die Einladungen für den Mitgliedertag mit weiteren detaillierten Informationen und den Anmeldeunterlagen sind schon fast auf dem Weg zu Ihnen. Die formellen Einladungen für die Mitgliederversammlung erhalten Sie dann satzungsgemäß wie immer pünktlich 4 Wochen vor der Veranstaltung.

Bis bald in Rostock!
(Dagmar Straub)

Informationstage im 2. Halbjahr 2018

Unsere Informationstage bieten Ihnen auch in diesem Jahr wieder Gelegenheit, Fragen persönlich mit MitarbeiterInnen und Mitarbeitern von KSA und OKV in einem kleinen Kreis zu besprechen.

Im Rahmen der Veranstaltungen werden je 2 bis 3 aktuelle Themen im Mittelpunkt stehen. Dabei wird immer auch ausreichend Zeit für einen regen Erfahrungsaustausch sein. Wir laden Sie herzlich ein, dieses Angebot zu nutzen. Die Veranstaltungen beginnen regelmäßig um 10:00 Uhr und enden gegen 14:00 Uhr.

Um eine optimale Organisation gewährleisten und Sie ggf. über kurzfristige Änderungen informieren zu können, bitten wir Sie, sich schriftlich bei Herrn Kirste anzumelden:

- E-Mail (marcus.kirste@ksa.de)

Den Mitgliedern, die ihren Sitz in unmittelbarer Nähe zu dem jeweiligen Veranstaltungsort haben, schicken wir noch einmal eine besondere Einladung zu.

05.09.2018

Meiningen

- Kommunale Veranstaltungen
- Cybercrime – die unterschätzte Gefahr

05.09.2018

Hoyerswerda

- Allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz für Kommunen und ihre Bediensteten bei Arbeitsunfällen
- Die Bewertung der Risiken im allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz
- Cybercrime – die unterschätzte Gefahr

19.09.2018

Stralsund

- Haftungsrisiken bei der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten
- Cybercrime – die unterschätzte Gefahr

19.09.2018

Delitzsch

- Verkehrssicherungspflichten
- Die Bewertung der Risiken im allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz
- Cybercrime – die unterschätzte Gefahr

26.09.2018

Quedlinburg

- Verkehrssicherungspflichten im öffentlichen Raum
- Die Bewertung der Risiken im allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz
- Aktuelle Themen zum Kraftfahrdeckungsschutz

10.10.2018

Magdeburg

- Verkehrssicherungspflichten in Sport- und Spieleinrichtungen und in Bädern

07.11.2018

Neubrandenburg

- Haftungsrisiken bei der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten
- Aktuelle Themen zum Kraftfahrdeckungsschutz des KSA
- Cybercrime – die unterschätzte Gefahr

Zusätzlich übernimmt die Firma HiSolutions dann auch alle weiteren Schritte, die sich aus dem entsprechenden Schaden ergeben, auf die wir im Deckungsumfang der Cyberversicherung eingehen möchten.

Der Cyberversicherung liegt ein schlankes, übersichtliches Bedingungswerk mit wenigen Ausschlüssen zugrunde.

Welche Bausteine beinhaltet die Cyberversicherung der OKV?

1. Die Cyber-Eigenschadenversicherung

Zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung des Hackerangriffs oder einer Datenrechtsverletzung entschädigt der Versicherer alle angemessenen Kosten für eine Computer-Forensik-Analyse. Dabei helfen Ihnen die IT-Forensiker zu ermitteln, welche Daten wann geändert, gelöscht oder manipuliert wurden. Daten zu retten oder wiederherzustellen und das auch unter dem Aspekt, dass Sie Ihre Systeme so schnell wie möglich wieder nutzen können, ist ein weiterer Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Bei Datenrechtsverletzungen, d. h. es wurden Daten Dritter gestohlen oder für jeden frei zugänglich veröffentlicht, sind Sie gesetzlich verpflichtet, alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Hierbei ist es wichtig, dass diese Information gut durchdacht ist. Diese Benachrichtigungskosten für Anzeigen und Bekanntmachungen durch externe Anwälte werden von der Cyber-Versicherung übernommen. Zudem werden auch die Benachrichtigungskosten der Bürgerinnen und Bürger wie Druck und Porto übernommen. Muss zusätzlich ein Call-Center für die möglicherweise auftretenden vielen Rückfragen eingeschaltet werden, so werden auch diese Kosten übernommen.

Um im Schadenfall die entsprechenden Schritte von spezialisierten Unternehmen vornehmen lassen zu können, beinhaltet die Cyberversicherung auch Kosten für ein Krisenmanagement, sowie für Public-Relations-Maßnahmen, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten und um ggf. Ihren guten Ruf durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

2. Die Haftpflichtversicherung

Die OKV hat in ihrer Cyberversicherung auf den Haftpflichtdeckungsbaustein verzichtet, da Sie als Kommune oder kommunale Einrichtung generell über den

KSA den Haftpflichtdeckungsschutz abgeschlossen haben. Dadurch wollten wir ein auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Konzept erschaffen.

Denn der Deckungsschutz des KSA erstreckt sich auch auf Cyber-Risiken und besteht für den Fall, dass das Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Ein mögliches Szenario könnte zum Beispiel sein, dass ein Hacker Daten von Bürgern ausspäht und missbraucht. Diese Bürger verlangen sodann Schadenersatz von der Kommune.

Wer den Haftpflichtdeckungsschutz des KSA in Anspruch nimmt, ist also gegen Haftpflichtansprüche, die aus Cyber-Risiken resultieren, versichert und kann etwaige Schadenersatzansprüche wie gewohnt dem KSA anzeigen.

3. Unterbrechungsversicherung

Die Cyber-Betriebsunterbrechung bietet Schutz bei der Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch den Ausfall von IT-Systemen infolge eines Cyber-Vorfalles.

Die OKV vereinbart mit allen Kommunen dabei eine pauschalisierte Tagessatzentschädigung für entstehende Mehrkosten oder entgangene Einnahmen infolge des Ausfalles.

Zusätzlich erhalten Sie die Möglichkeit, ein kostenfreies Online-Cyber-Training für Ihre Bediensteten anzubieten, welches folgende Themen behandelt:

- Phishing und Social-Engineering-Angriffe erkennen und abwehren,
- sichere Passwörter erstellen und merken.

Das Training hilft Ihnen, Ihre Bediensteten für gängige Cyber-Risiken zu sensibilisieren.

Mit Abschluss der Cyber-Versicherung erhalten Sie mit dem Versicherungsschein einen Krisenmanagementplan, der Ihre Widerstandsfähigkeit in den ersten Stunden einer Cyber-Krise erhöht.

Dieser Krisenmanagementplan beinhaltet:

- strukturiertes Cyber-Krisenmanagement,
- Bewertung einer Krisensituation,
- Hilfsmittel, Checklisten und Vorlagen.

Mit diesen Hilfsmitteln sollten Sie für den Krisenfall vorbereitet sein.

Dennoch verbleibt immer ein Restrisiko, das in der heutigen Zeit die Cyberversicherung zu einer sinnvollen und notwendigen Ergänzung

macht, um die erheblichen Kostenrisiken abzusichern. Sie ergänzt und schließt vorhandene Deckungslücken der bisherigen Versicherungslösungen.

Gerne stehen Ihnen unsere Direktionsbevollmächtigten unter den bekannten Telefonnummern für einen Beratungstermin zur Verfügung.

Sie können Ihre Fragen aber auch gerne direkt unter der E-Mail betrieb@okv.de an uns richten.

(OKV, Carsten Beller)

Kontakt

KSA – Kommunal Schaden ausgleich
der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

Postanschrift: KSA, 13048 Berlin

Telefon: 030 42152-0
Telefax: 030 42152-111
Internet: www.ksa.de
E-Mail: info@ksa.de

OKV – Ostdeutsche
Kommunalversicherung a. G.
Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

Postanschrift: OKV, 13048 Berlin

Telefon: 030 42152-0
Telefax: 030 42152-111
Internet: www.okv.de
E-Mail: info@okv.de

Bestellservice für die KSA-Mitteilungen

Telefon: 030 42152-226
Telefax: 030 42152-299
E-Mail: ksamitteilungen@ksa.de

Wenn Sie die KSA-Mitteilungen per E-Mail erhalten möchten, können Sie dies im Online-Mitglieder-Service direkt veranlassen. Für den Zugang zum Online-Mitglieder-Service benötigen Sie unser Zertifikat. Die digitalen Ausgaben finden Sie dann auf folgenden Seiten:

www.ksa.de unter „Downloads“
www.okv.de unter „Publikationen“

Impressum

Herausgabe und Druck
KSA – Kommunal Schaden ausgleich
der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

Verantwortlich für den Inhalt/Redaktion
Dr. Bernd Kathe

DIN 14210

DIN

ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN 14210:2003-07 und
DIN 14210
Berichtigung 1:2003-11**Künstlich angelegte Löschwasserteiche**

Artificially constructed water ponds for fire fighting

Lacs à eau d'extinction artificiellement créé

Gesamtumfang 12 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)



Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Bezeichnung	5
5 Anforderungen	5
5.1 Löschwasserteich	5
5.1.1 Fassungsvermögen und Nutzvolumen.....	5
5.1.2 Form	6
5.1.3 Umfassungswände und Teichboden.....	6
5.1.4 Werkstoff.....	6
5.1.5 Dichtheit.....	6
5.2 Löschwasser-Entnahmestelle	6
5.2.1 Allgemeines	6
5.2.2 Saugschacht	6
5.2.3 Saugrohr.....	7
5.3 Zufahrt.....	8
5.4 Einfriedung	8
5.5 Befüllung.....	9
5.6 Beschilderung.....	9
6 Abnahme.....	9
7 Pflege und Instandhaltung	9
Anhang A (informativ) Beispiele für eine frostfreie Entnahme mit Saugschacht und für eine frostfreie Entnahme ohne Saugschacht.....	10
A.1 Frostfreie Entnahme mit Saugschacht.....	10
A.2 Frostfreie Entnahme ohne Saugschacht.....	11
Literaturhinweise.....	12

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 031-03-05 AA „Anlagen zur Löschwasserversorgung einschließlich Wandhydranten — SpA zu CEN/TC 191/WG 9“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN 14210:2003-07 und DIN 14210 Berichtigung 1:2003-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung des Titels;
- b) Vereinfachung der Ermittlung des Fassungsvermögens und des Nutzvolumens;
- c) Darstellung der geodätischen Saughöhe;
- d) Vorgabe einer Antiwirbelplatte zur Verringerung des Totwasseranteils wurde hinzugefügt;
- e) Vorgaben zur Einfriedung und Angleichung der Höhe des möglichen Zaunes auf das im Baurecht verankerte Maß;
- f) Aktualisierung der normativen Verweisungen;
- g) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet und den geltenden Gestaltungsregeln angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN FEN 210: 1935-10
 DIN 14210: 1941-09, 1974-01, 1982-11, 2003-07
 DIN 14210 Berichtigung 1: 2003-11

1 Anwendungsbereich

In dieser Norm sind Anforderungen an künstlich angelegte offene Löschwasser-Vorratsräume mit Löschwasserentnahmestelle festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1229, *Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen — Sicherung des Deckels oder Rostes im Rahmen*

DIN 3223, *Betätigungsschlüssel für Armaturen*

DIN 4066, *Hinweisschilder für die Feuerwehr*

DIN 14090, *Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken*

DIN 14244, *Löschwasser-Sauganschlüsse — Überflur und Unterflur*

StVO, *Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten folgende Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>

— DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Löschwasserteich

künstlich angelegter offener Löschwasser-Vorratsraum mit Löschwasserentnahmestelle

3.2

geodätische Saughöhe

$H_{S\text{ geo}}$

Höhendifferenz zwischen der Eintrittsmitte des ersten Laufrades und dem saugseitigen Wasserspiegel bei 1 013 mbar und einer Wassertemperatur von 4 °C

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei einem abweichenden örtlichen Luftdruck (p_b) und abweichenden Wassertemperaturen sollte die korrigierte geodätische Saughöhe ($H'_{S\text{ geo}}$) angewendet werden, die folgendermaßen bestimmt wird:

$$H'_{S\text{ geo}} = H_{S\text{ geo}} - 10,25 + 0,010\,2 (p_b - p_D)$$

Dabei ist

p_b der örtliche Luftdruck in Millibar;

p_D der Dampfdruck des Wassers in Millibar.

[QUELLE: DIN EN 1028-1:2008-09, 3.2.1]

4 Bezeichnung

Bezeichnung eines Löschwasserteiches nach DIN 14210:

Teich DIN 14210

5 Anforderungen

5.1 Löschwasserteich

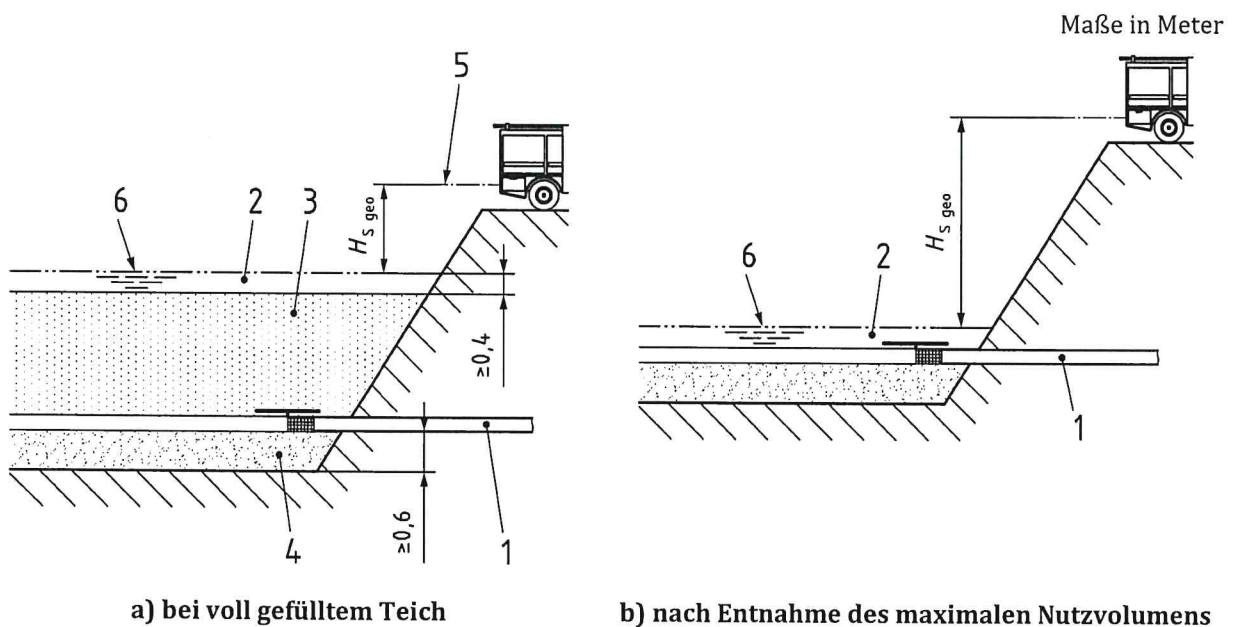
5.1.1 Fassungsvermögen und Nutzvolumen

Aufgrund von Verschlämmung, Vereisung, Verdunstung oder Überschreitung der geodätischen Saughöhe kann nicht das ganze Fassungsvermögen des Löschwasserteiches, sondern nur das Nutzvolumen zur Erbringung der erforderlichen Löschwassermenge angerechnet werden.

Dieses Nutzvolumen wird wie folgt ermittelt (siehe Bild 1):

Gesamtteichfassungsvermögen abzüglich der nicht nutzbaren Wassermenge durch Verschlämmung (mindestens 0,6 m), Rohrdurchmesser der Zulaufrohres und eines Sicherheitszuschlages (Schichtdicke für Verdunstung, Vereisung und des Totwassers durch Verwirbelungen beim Ansaugen von mindestens 0,4 m).

Für die Berechnung des Nutzvolumens darf nur die Wassermenge bis zur geodätischen Saughöhe von 7,50 m angerechnet werden.



Legende

- 1 Saug- bzw. Zulaufrohr und Sieb mit Antiwirbelplatte
- 2 Sicherheitszuschlag (Eis-/Verdunstungsschicht/Totwasser, mindestens 0,4 m)
- 3 Nutzvolumen
- 4 Verschlämmungszone (mindestens 0,6 m)
- 5 Pumpenachse (Laufgrad Mitte)
- 6 Wasseroberfläche
- $H_{S\text{ geo}}$ geodätische Saughöhe, maximal 7,5 m nach DIN EN 1028-1

Bild 1 — Ermittlung des Nutzvolumens

5.1.2 Form

Die Form des Löschwasserteiches darf beliebig gewählt werden und den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.

5.1.3 Umfassungswände und Teichboden

Die Umfassungswände des Löschwasserteiches müssen den von innen und außen einwirkenden Kräften (Erddruck und Eisschub) widerstehen oder diese ableiten.

An der Wasserentnahmestelle, d.h. im Bereich der Zufahrt, müssen vom oberen Teichrand bis zum Teichboden mindestens 0,5 m breite Stufen vorhanden sein. Der Teichboden darf maximal ein leichtes Gefälle aufweisen.

5.1.4 Werkstoff

Die verwendeten Werkstoffe müssen wasser- und witterungsbeständig sein.

5.1.5 Dichtigkeit

Die Umfassungswände und der Teichboden müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse abgedichtet sein.

5.2 Löschwasser-Entnahmestelle

5.2.1 Allgemeines

Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht nach 5.2.2 (siehe Anhang A, Bild A.1) oder mindestens ein Saugrohr nach 5.2.3 (siehe Anhang A, Bild A.2) vorhanden sein. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entnahmeverrichtung jederzeit eisfrei bleibt. Die Entnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt nach 5.3 erreicht werden kann.

5.2.2 Saugschacht

5.2.2.1 Schacht

Der Schacht muss bei einem Nutzvolumen bis 200 m³ eine lichte Weite von mindestens 1 m haben und mindestens 0,5 m tiefer als die Einmündung des Zuflussrohres geführt sein. Bei einem Nutzvolumen von mehr als 200 m³ muss die lichte Weite mindestens das Doppelte betragen.

Saugschächte müssen für Wartungszwecke begehrbar sein. Einstiegsschächte müssen eine lichte Weite von mindestens 0,8 m haben. Sie müssen so angeordnet sein, dass eine sichere Besteigbarkeit bis zum Behälterboden, sowie die Rettung aus dem Behälter sichergestellt ist. Bei fest installierten Leitern ist ein Rückenschutz nicht zulässig.

Die Oberkante des Schachtes muss entweder mindestens 0,25 m über dem Gelände liegen oder mit dem Gelände abschließen und befahrbar sein.

Die Schlupfweite und die Öffnung in der Schachtdecke müssen mindestens 0,625 m betragen und die Anforderungen an Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen, Baugrundsätze, Tragfähigkeit und Prüfung nach DIN 1229 erfüllen.

ANMERKUNG DIN 1229 gilt nur im Zusammenhang mit DIN EN 124 (alle Teile).

Bei einem Schacht mit größerer lichter Weite als die Einstiegsöffnung muss die Einstiegsöffnung exzentrisch auf der Seite der Steigeisen oder Leiter und an der Zufahrtseite angeordnet sein.

Die Abdeckung muss mit Hydrantenschlüsseln A oder B nach DIN 3223 geöffnet werden können.

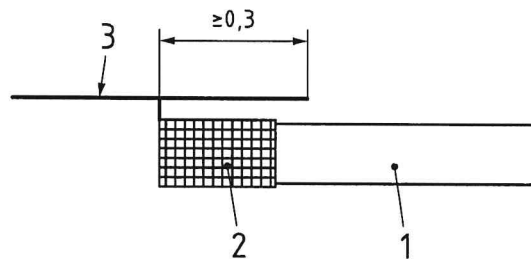
Ein Beispiel für eine frostfreie Entnahme durch einen Saugschacht ist in Abschnitt A.1 schematisch dargestellt.

5.2.2.2 Zulaufrohr

Das Zulaufrohr muss bei einem Nutzvolumen bis 200 m³ einen Innendurchmesser von mindestens 300 mm haben. Bei einem Nutzvolumen von mehr als 200 m³ ist ein Innendurchmesser von mindestens 400 mm vorzusehen. Es muss mit einem leichten Gefälle zum Saugschacht hin verlegt sein. Die Einlauföffnung muss an der Einlaufseite mit einem zylindrischen Sieb aus nichtrostendem Werkstoff abgeschlossen sein. Die freie Siebfläche muss dem 2,5fachen Wert der Querschnittsfläche des Zulaufrohres entsprechen. Die Weite der Sieböffnungen darf nicht kleiner als 10 mm und nicht größer als 20 mm sein.

Oberhalb des Siebs muss zur Reduzierung von Verwirbelungen eine Antiwirbelplatte mit mind. 60 cm Durchmesser angebracht sein (siehe Bild 2).

Maße in Meter



Legende

- 1 Saug- bzw. Zulaufrohr
- 2 Sieb
- 3 Antiwirbelplatte

Bild 2 — Detailansicht der Antiwirbelplatte zur Reduzierung von Verwirbelungen

5.2.2.3 Ausrüstung

Etwa in Höhe der Unterkante des Zulaufrohres muss sich ein herausnehmbares Gitter zum Aufsetzen des Saugkorbes befinden. Als Schachtabdeckung ist ein Deckel ohne Lüftungsöffnungen zu verwenden, der nur mit Schachthaken abzuheben ist.

5.2.2.4 Werkstoff

Die für Schacht und Zulaufrohr verwendeten Werkstoffe müssen wasser- und witterungsbeständig sein.

5.2.2.5 Dichtheit

Der Saugschacht muss unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse abgedichtet sein.

5.2.3 Saugrohr

5.2.3.1 Allgemeines

Je angefangene 200 m³ Nutzvolumen muss ein Saugrohr vorhanden sein.

5.2.3.2 Maße

Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben. Die zu evakuierende Rohrstrecke im Saugrohr darf nicht länger als 10 m sein. Die Einlauföffnung des Saugrohres muss über der Verschlammungszone (siehe Bild 1) liegen und muss mit einem zylindrischen Sieb aus nichtrostendem Werkstoff abgeschlossen sein. Die freie Siebfläche muss dem 2,5fachen Wert der Querschnittsfläche des Saugrohres entsprechen. Die Weite der Sieböffnungen muss 6 mm betragen.

Oberhalb des Siebs muss zur Reduzierung von Verwirbelungen eine Antiwirbelplatte mit mind. 60 cm Durchmesser angebracht sein (siehe Bild 2).

Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden. Liegt dieser Anschluss unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels, sind eine Absperrvorrichtung und eine Entwässerungseinrichtung vorzusehen.

5.2.3.3 Werkstoff

Die verwendeten Werkstoffe müssen wasser- und witterungsbeständig sein.

5.2.3.4 Dichtheit

Die Rohrleitung muss zwischen Einlauföffnung und Sauganschlusskupplung luftdicht sein.

5.2.3.5 Frostsicherheit

Es muss sichergestellt sein, dass die Saugrohre jederzeit eisfrei bleiben. Ein Beispiel für eine frostfreie Entnahme durch ein Saugrohr ist in Anhang A, Bild A.2 schematisch dargestellt.

5.3 Zufahrt

Zur Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehrezufahrt zu erstellen.

Die Zufahrt muss den Anforderungen nach DIN 14090 entsprechen, sofern landesrechtlichen Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Weichen Feuerwehrezufahrten von den Anforderungen hinsichtlich des Gesamtgewichts oder der Achslast ab, so sind die Zufahrten mit Verkehrsschildern (Zeichen 262 bzw. 263 nach StVO) zu kennzeichnen.

5.4 Einfriedung

Der Löschwasserteich muss mindestens 1,1 m hoch so umfriedet sein, dass zwischen der Einfriedung und dem Vorratsraum ein mindestens 1 m breiter, begehbare Streifen bleibt. Vom Zufahrtsbereich muss ein verschließbares ausreichend breites Tor vorhanden sein. Die Schließeinrichtung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Es wird empfohlen, eine Verschlusseinrichtung nach DIN 14925 zu verwenden. Auf die Einfriedung kann verzichtet werden, wenn der Unfallschutz auf andere Weise sichergestellt ist. Zusätzliche Sicherungen sind z. B. geeignete Heckeneinfriedungen oder flache Uferböschungen.

5.5 Befüllung

In den Löschwasserteich darf kein ungeklärtes Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen benutzt, so ist es über einen Sandfang zu leiten. Fließende Gewässer dürfen nicht durch den Löschwasserteich hindurch geführt werden. Gewässer dürfen mit dem Vorratsraum nur durch eine flache, offene Rinne verbunden sein. In die Rinne ist ein Sandfang einzubauen. Das Rinnenbett muss zum Schutz gegen Erosion und Bewuchs – mindestens zwischen dem Sandfang und dem Vorratsraum – befestigt sein. An der Einmündung in den Vorratsraum ist zum Schutz gegen große Schwimmstoffe ein Gitter, Rechen oder Sieb anzubringen. Beim Befüllen des Löschwasserteiches aus dem Trinkwassernetz muss das Wasser zwischen dem Austritt aus der Füllleitung und der Wasseroberfläche mit der freien Atmosphäre in Berührung kommen (siehe DIN 1988-600). Der Löschwasserteich muss über einen kontrollierten Überlauf verfügen.

5.6 Beschilderung

Die Entnahmestelle muss mit einem Schild DIN 4066 — B 2 (mit Angabe des Nutzvolumens) und zusätzlich mit einem Schild DIN 4066 — D 1 — 74×210 mit dem Text „Saugstelle“ dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

6 Abnahme

Vor Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Die örtliche zuständige Feuerwehr ist einzuweisen.

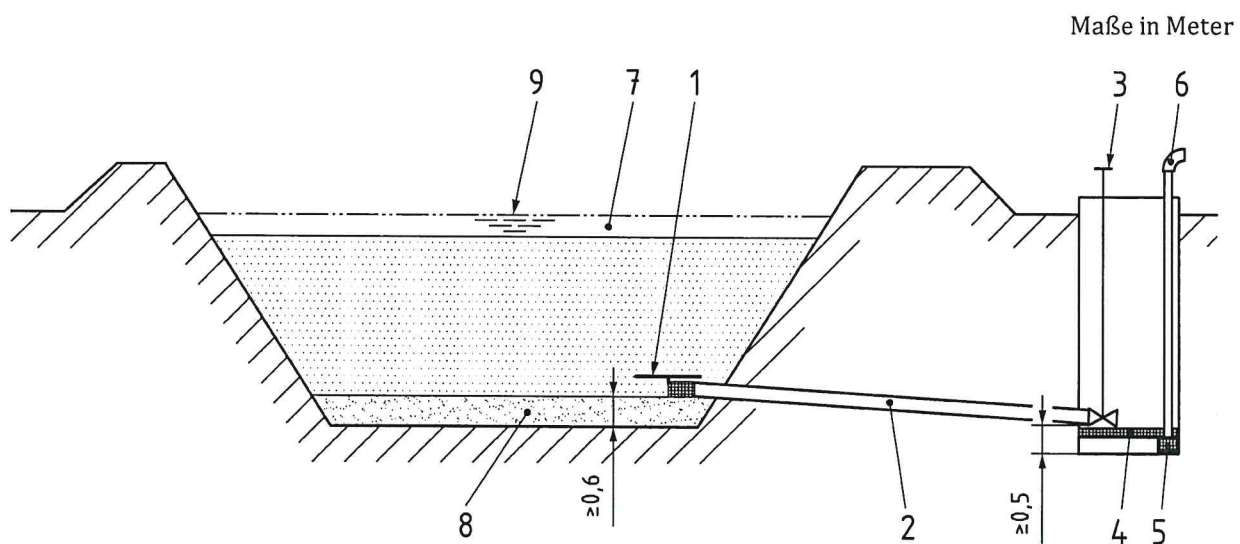
7 Pflege und Instandhaltung

Löschwasserteiche einschließlich der Entnahmestellen sind durch geeignete Maßnahmen so zu betreiben, zu pflegen und instand zu halten, dass jederzeit die notwendige Löschwassermenge entnommen werden kann. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind dauerhaft aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Zugänglichkeit zur Löschwasserentnahmestelle ist ganzjährig sicherzustellen. Löschwasserteiche können für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Biotop), wenn der vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Landesrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Anhang A (informativ)

Beispiele für eine frostfreie Entnahme mit Saugschacht und für eine frostfreie Entnahme ohne Saugschacht

A.1 Frostfreie Entnahme mit Saugschacht



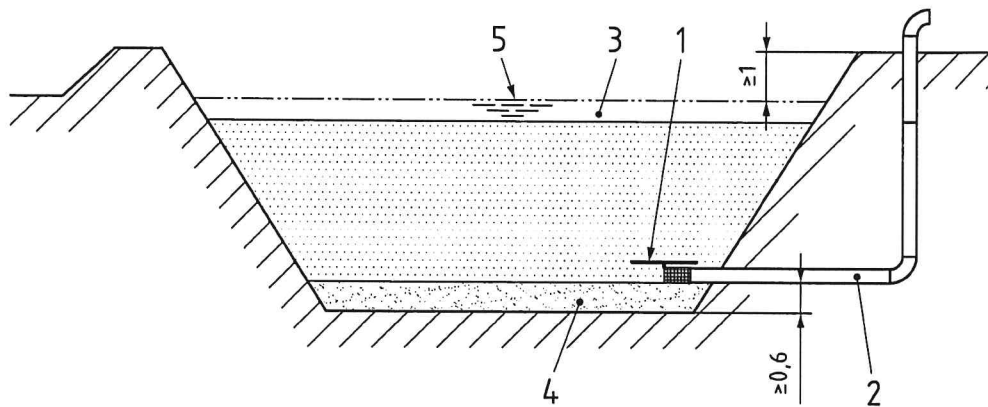
Legende

- 1 Sieb mit Antiwirbelplatte
- 2 Zulaufrohr
- 3 Absperrschieber
- 4 herausnehmbares Gitter
- 5 Saugkorb
- 6 Saugrohr
- 7 Sicherheitszuschlag (Eis-/Verdunstungsschicht/Totwasser, mindestens 0,4 m)
- 8 Verschlammungszone (mindestens 0,6 m)
- 9 Wasseroberfläche

Bild A.1 — Schematische Darstellung für eine frostfreie Entnahme mit Saugschacht

A.2 Frostfreie Entnahme ohne Saugschacht

Maße in Meter



Legende

- 1 Sieb mit Antiwirbelplatte
- 2 Saug- bzw. Zulaufrohr
- 3 Sicherheitszuschlag (Eis-/Verdunstungsschicht/Totwasser, mindestens 0,4 m)
- 4 Verschlammungszone (mindestens 0,6 m)
- 5 Wasseroberfläche

Bild A.2 — Schematische Darstellung für eine frostfreie Entnahme ohne Saugschacht

Literaturhinweise

DIN 1988-600, *Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen — Teil 600: Trinkwasser-Installationen in Verbindung mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen; Technische Regel des DVGW*

DIN 14925, *Feuerwehrwesen — Verschlusseinrichtung*

DIN EN 124 (alle Teile), *Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen*

DIN EN 1028-1:2008-09, *Feuerlöschpumpen — Feuerlöschkreiselpumpen mit Entlüftungseinrichtung — Teil 1: Klassifizierung — Allgemeine und Sicherheitsanforderungen; Deutsche Fassung EN 1028-1:2002+A1:2008*